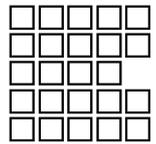


Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 8.1 Vorsitz im Sozial- und Gesundheitsausschuss/Werkausschuss für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC) sowie im Mitteilung zur Kenntnis 13/152/2023	5
TOP Ö 8.2 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge Mitteilung zur Kenntnis 13/153/2023	6
HFPA-Fraktionsanträge 08.02.2023 13/153/2023	7
Übersicht Bearbeitungsstand Februar_HFPA 13/153/2023	8
TOP Ö 8.3 Terminänderung Bürgerversammlungen 2023 Mitteilung zur Kenntnis 13-2/135/2023	9
TOP Ö 9 Änderung der Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat aufgrund der Gründung des Eigenbetriebs Erlanger Jobcenter (EJC) Beschlussvorlage 13/150/2023	10
Entwurf zur Änderung der Geschäftsordnung Stand 10.01.2023 13/150/2023	12
Synoptische Darstellung der Änderungen Stand 10.01.2023 13/150/2023	13
TOP Ö 10 Satzung der Stadt Erlangen für den Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter (EJC) Beschlussvorlage V/024/2023	15
Satzung der Stadt Erlangen für den Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter V/024/2023	17
TOP Ö 11 Umsatzbesteuerung der Stadt Erlangen; Anwendung der Neuregelung des Umsatzsteuergesetzes (§ 2b UStG) mit Wirkung vom 01.01.2023 Beschlussvorlage 20/043/2023	19
TOP Ö 12 Fortführung Förderprogramm zur Ansiedlung von inhabergeführten Einzelhandel in der Altstadt - Mietzuschuss ab 2023 Beschlussvorlage II/WA/023/2022	22
Lageplan_Mietzuschuss_Dez22 II/WA/023/2022	25
TOP Ö 13 Berücksichtigung von Klimazielen durch städtische Töchter; hier: Fraktionsantrag Grüne Liste Nr. 303/2022 Beschlussvorlage BTM/060/2023	26
Antrag Nr. 303_2022 der Grüne Liste Stadtratsfraktion_Aufnahme Klimaziele städtische Töchter BTM/060/2023	29
TOP Ö 14 Amtsangemessene Alimentation von Beamtinnen und Beamten Beschlussvorlage 113/065/2023	30
TOP Ö 15 Neufassung der städtischen Vergaberichtlinien Beschlussvorlage 30/063/2023	32
Anlage 1 Entwurf Vergaberichtlinien Stand 24.01.2023 30/063/2023	35
Anlage 2 Synopse Vergaberichtlinien 30/063/2023	47
TOP Ö 16 Kunst am Bau Stadtteilhaus West: Auftragserteilung an die Gewinner des Wettbewerbs Beschluss Stand: 47/083/2022	62
Chthonikin Greens - Wettbewerbseinreichung (Auszüge) 47/083/2022	66
TOP Ö 17 Anschaffung eines Cembalos für die städtische Sing- und Musikschule Beschluss Stand: 474/001/2022	77

TOP Ö 18 Bedarfsbeschluss nach DA-Bau 5.3 für Sanierung und Erweiterung des ERBA Hauses für Kinder	
Beschlussvorlage 510/078/2022	80
Lageplan des Bestandsgebäudes 510/078/2022	83
Raumprogramm 510/078/2022	84
TOP Ö 19 Investitionskostenförderung für ein Montessori Kinderhaus	
Beschlussvorlage 510/096/2023	86
TOP Ö 20 Konzept zur Zugänglichkeit ins Rathaus; Vergabe von Service-/Securityleistungen	
Beschlussvorlage 243/017/2023	89



Einladung

Stadt Erlangen

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

2. Sitzung • Mittwoch, 08.02.2023 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

- | | | |
|------|--|--------------------------------|
| 8. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 8.1. | Vorsitz im Sozial- und Gesundheitsausschuss/Werkausschuss für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC) sowie im Werkausschussbeirat | 13/152/2023
Kenntnisnahme |
| 8.2. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge | 13/153/2023
Kenntnisnahme |
| 8.3. | Terminänderung Bürgerversammlungen 2023 | 13-2/135/2023
Kenntnisnahme |
| 9. | Änderung der Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat aufgrund der Gründung des Eigenbetriebs Erlanger Jobcenter (EJC) | 13/150/2023
Gutachten |
| 10. | Satzung der Stadt Erlangen für den Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter (EJC) | V/024/2023
Gutachten |
| 11. | Umsatzbesteuerung der Stadt Erlangen; Anwendung der Neuregelung des Umsatzsteuergesetzes (§ 2b UStG) mit Wirkung vom 01.01.2023 | 20/043/2023
Gutachten |
| 12. | Fortführung Förderprogramm zur Ansiedlung von inhabergeführten Einzelhandel in der Altstadt - Mietzuschuss ab 2023 | II/WA/023/2022
Beschluss |
| 13. | Berücksichtigung von Klimazielen durch städtische Töchter; hier: Fraktionsantrag Grüne Liste Nr. 303/2022 | BTM/060/2023
Beschluss |
| 14. | Amtsangemessene Alimentation von Beamtinnen und Beamten | 113/065/2023
Gutachten |
| 15. | Neufassung der städtischen Vergaberichtlinien | 30/063/2023
Gutachten |

- | | | |
|-----|--|---------------------------|
| 16. | Kunst am Bau Stadtteilhaus West: Auftragserteilung an die Gewinner des Wettbewerbs | 47/083/2022
Beschluss |
| 17. | Anschaffung eines Cembalos für die städtische Sing- und Musikschule | 474/001/2022
Beschluss |
| 18. | Bedarfsbeschluss nach DA-Bau 5.3 für Sanierung und Erweiterung des ERBA Hauses für Kinder | 510/078/2022
Gutachten |
| 19. | Investitionskostenförderung für den Neubau eines Montessori Kinderhauses mit einer dreigruppigen Kinderkrippe, einem zweigruppigen Kindergarten sowie einem Kinderhort in der Artilleristraße 23 | 510/096/2023
Gutachten |
| 20. | Konzept zur Zugänglichkeit ins Rathaus; Vergabe von Service-/Securityleistungen | 243/017/2023
Gutachten |
| 21. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 1. Februar 2023

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/152/2023

Vorsitz im Sozial- und Gesundheitsausschuss/Werkausschuss für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC) sowie im Werkausschussbeirat

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	08.02.2023	Ö	Kenntnisnahme	
Stadtrat	16.02.2023	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
30, EJC

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Der Oberbürgermeister hat nach Art. 33 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung den Vorsitz im Sozial- und Gesundheitsausschuss/Werkausschuss für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC) auf den bisherigen Vorsitzenden des Sozial- und Gesundheitsausschusses, Herrn Stadtrat Munib Agha, übertragen.

Der Vorsitz im Werkausschussbeirat wird ebenfalls auf den Vorsitzenden des Sozial- und Gesundheitsausschusses/Werkausschuss für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC) übertragen. Im Bedarfsfall wird sowohl der Vorsitz des genannten Ausschusses wie des Beirats auf die jeweils festgelegten Vertretungen des Vorsitzenden übertragen.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/153/2023

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	08.02.2023	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen**I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPA zum 30.01.2023 auf; sie enthält die Information der Referats- und Amtsbereiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

Anlagen: Übersicht 02/2023

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge
Zuständigkeitsbereich HFPA
Stand: 30.01.2023

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in Fraktion/Partei	Betreff	Zuständig	Status
440/2020	23.12.2020	GL, ÖDP, Klimaliste, ErLi, CSU FWG, FDP, SPD	Antrag für den Ältestenrat: Einrichtung eines Shlomo Lewin & Frida Poeschke Gedächtnispreises	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
166/2021	23.06.2021	CSU	Wirtschaftspreis für erfolgreiche Unternehmerinnen und Managerinnen der Erlanger Wirtschaft	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
020/2022	02.02.2022	Klimaliste	Stadtzeitung „Rathausplatz 1“ einstellen	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
132/2022	25.07.2022	Stadtteilbeirat Innenstadt	Bearbeitung Anträge Beiräte	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
151/2022	12.09.2022	Stadtteilbeirat Süd	Bearbeitung offener Anträge	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
161/2022	22.09.2022	SPD, GL	Christopher Street Day und queere Community im Stadtbild dauerhaft sichtbar machen	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
306/2022	01.12.2022	CSU	Antrag zum Ältestenrat: Ehrung	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
322/2022	15.12.2022	SPD	Sondertopf Energiekosten	Ref. OBM/13	In Bearbeitung

**Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge
Zuständigkeitsbereich Februar-HFPA
zum 08.02.2023**

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in Fraktion/Partei	Betreff	Zuständig	Status
300/2022	22.11.2022	Freie Demokraten	Antrag zum Stadtrat: Kosten in Beschlussvorlagen	II/20	In Bearbeitung

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und PresseamtVorlagennummer:
13-2/135/2023

Terminänderung Bürgerversammlungen 2023

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	-----	-------------	------------

Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	08.02.2023	Ö	Kenntnisnahme	
--	------------	---	---------------	--

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Der Termin für die **Bürgerversammlung Röthelheimpark** wurde vom 10. Mai 2023 auf den

23. Mai 2023

verschoben.

Termine Bürgerversammlungen 2023:

Versammlungsgebiet	Datum
Büchenbach	7. Februar 2023
Alterlangen	2. März 2023
Digitale Bürgerversammlung	21. März 2023
Röthelheimpark	23. Mai 2023
Altstadt Zentrum	13. Juni 2023
Röthelheim / Rathenau	13. September 2023
Frauenaarach	24. Oktober 2023
Bruck	8. November 2023
Gesamtstadt	22. November 2023

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/150/2023

Änderung der Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat aufgrund der Gründung des Eigenbetriebs Erlanger Jobcenter (EJC)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	08.02.2023	Ö	Gutachten	
Stadtrat	16.02.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
30, EJC

I. Antrag

Die Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat vom 28.10.2020 mit den vom Stadtrat bis 23.02.2022 beschlossenen Änderungen wird wie in Anlage 1 (Entwurf vom 10.01.2023) dargestellt zum 01.03.2023 geändert.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zum 01.01.2023 wurde der Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter gegründet. Nach Art. 88 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) ist ein Werkausschuss für den Eigenbetrieb zu bestellen. Der Werkausschuss besteht laut Beschluss des Stadtrats vom 24.11.2022 (Vorlage Nr. V/019/2022/1) aus den Mitgliedern des Sozial- und Gesundheitsausschusses. Im Übrigen werden im Zusammenhang mit der erforderlichen Änderung Fehler berichtigt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

1. Jugendhilfeausschuss:
Der Jugendhilfeausschuss setzt sich aus dem Vorsitz und 14 stimmberechtigten sowie 11 beratenden Mitgliedern zusammen. Bei der Zuständigkeit des Ausschusses wurden versehentlich 12 beratende Mitglieder genannt. Es handelt sich hier um einen Schreibfehler.
2. Bisheriger Sozial- und Gesundheitsausschuss:
Der Sozial- und Gesundheitsausschuss ist nach der Gründung des Eigenbetriebs auch Werkausschuss für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter. Die Geschäftsordnung wird entsprechend ergänzt. Der Werkausschuss ist für die Angelegenheiten des Erlanger Jobcenters entsprechend der Betriebssatzung zuständig.
3. Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung:
§ 19a Abs. 6 Satz 1 der Geschäftsordnung ist nicht vollständig. Das Wort „kann“ wird an der entsprechenden Stelle eingesetzt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat wird wie in den Anlagen dargestellt geändert.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

*Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: 1. Entwurf zur Änderung der Geschäftsordnung zum 01.03.2023 (Stand 10.01.2023)
2. synoptische Darstellung der geplanten Änderungen (Stand 10.01.2023)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Nr. 9 Satz 2 wird die Ziffer „12“ durch die Ziffer „11“ ersetzt.
2. § 12 Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. „Sozial- und Gesundheitsausschuss und Werkausschuss für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC)

Zusammensetzung: Vorsitz und 10 Mitglieder

Zuständigkeit des Sozial- und Gesundheitsausschusses:

Allgemeine Angelegenheiten der Sozialhilfe bzw. Grundsicherung (SGB II, SGB XII, AGSGB); Gesundheitswesen einschl. Krankenhausangelegenheiten; Angelegenheiten der freien Wohlfahrtspflege.

Zuständigkeit des Werkausschusses für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC):

Angelegenheiten des Erlanger Jobcenters entsprechend der Betriebssatzung.“

3. In § 19a Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Geschäftsordnung“ das Wort „kann“ eingefügt.

Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen

Bisherige Fassung:	Neue Fassung:
<p>§ 12 Zusammensetzung und Zuständigkeit von Ausschüssen und Ältestenrat</p> <p>Die vom Stadtrat bestellten Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach §§ 2 und 3 GeschO selbst zur Entscheidung zuständig ist. Soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (z. B. bei laufenden Angelegenheiten) gegeben ist, haben sie folgende Aufgaben:</p> <p>...</p>	<p>§ 12 Zusammensetzung und Zuständigkeit von Ausschüssen und Ältestenrat</p> <p>Die vom Stadtrat bestellten Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach §§ 2 und 3 GeschO selbst zur Entscheidung zuständig ist. Soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (z. B. bei laufenden Angelegenheiten) gegeben ist, haben sie folgende Aufgaben:</p>
<p>9. Jugendhilfeausschuss</p> <p>Zusammensetzung: Vorsitz und 14 stimmberechtigte sowie 11 beratende Mitglieder</p> <p>Zuständigkeit: Die Zuständigkeit und die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII), des Ausführungsgesetzes (AGSG) und nach der Satzung für das Stadtjugendamt Erlangen. Er besteht aus dem Oberbürgermeister oder der von ihm bestellten Vertretung beim Vorsitz, 14 beschließenden Mitgliedern, davon 6 aus dem Stadtrat Erlangen, 2 in der Jugendhilfe erfahrene bzw. tätige Personen, 6 Personen auf Vorschlag der im Jugendamtsbereich wirkenden freien Vereinigungen der Jugendhilfe und der Jugendverbände und 12 beratenden Mitgliedern nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der Satzung für das Stadtjugendamt.</p>	<p>9. Jugendhilfeausschuss</p> <p>Zusammensetzung: Vorsitz und 14 stimmberechtigte sowie 11 beratende Mitglieder</p> <p>Zuständigkeit: Die Zuständigkeit und die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII), des Ausführungsgesetzes (AGSG) und nach der Satzung für das Stadtjugendamt Erlangen. Er besteht aus dem Oberbürgermeister oder der von ihm bestellten Vertretung beim Vorsitz, 14 beschließenden Mitgliedern, davon 6 aus dem Stadtrat Erlangen, 2 in der Jugendhilfe erfahrene bzw. tätige Personen, 6 Personen auf Vorschlag der im Jugendamtsbereich wirkenden freien Vereinigungen der Jugendhilfe und der Jugendverbände und 11 beratenden Mitgliedern nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der Satzung für das Stadtjugendamt.</p>

<p>10. Sozial- und Gesundheitsausschuss</p> <p>Zusammensetzung: Vorsitz und 10 Mitglieder</p> <p>Zuständigkeit:</p> <p>Allgemeine Angelegenheiten der Sozialhilfe bzw. Grundsicherung (SGB II, SGB XII, AGSGB); Gesundheitswesen einschl. Krankenhausangelegenheiten; Angelegenheiten der freien Wohlfahrtspflege.</p>	<p>10. Sozial- und Gesundheitsausschuss und Werkausschuss für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC)</p> <p>Zusammensetzung: Vorsitz und 10 Mitglieder</p> <p>Zuständigkeit des Sozial- und Gesundheitsausschusses:</p> <p>Allgemeine Angelegenheiten der Sozialhilfe bzw. Grundsicherung (SGB II, SGB XII, AGSGB); Gesundheitswesen einschl. Krankenhausangelegenheiten; Angelegenheiten der freien Wohlfahrtspflege.</p> <p>Zuständigkeit des Werkausschusses für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC):</p> <p>Angelegenheiten des Erlanger Jobcenters entsprechend der Betriebsatzung.</p>
<p>§ 19a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung</p> <p>...</p> <p>(6) Neben der Tonaufzeichnung nach § 40 Abs. 4 der Geschäftsordnung als weiteres Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift bei einer Sitzung, bei der Stadtratsmitglieder mittels Ton-Bild-Übertragung zugeschaltet werden, auch eine Aufzeichnung über Videotechnik erfolgen. ...</p>	<p>§ 19a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung</p> <p>...</p> <p>(6) Neben der Tonaufzeichnung nach § 40 Abs. 4 der Geschäftsordnung kann als weiteres Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift bei einer Sitzung, bei der Stadtratsmitglieder mittels Ton-Bild-Übertragung zugeschaltet werden, auch eine Aufzeichnung über Videotechnik erfolgen....</p>

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:

Verantwortliche/r:
Referat V

Vorlagennummer:
V/024/2023

Satzung der Stadt Erlangen für den Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter (EJC)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	08.02.2023	Ö	Gutachten	
Stadtrat	16.02.2023	Ö	Beschluss	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	29.03.2023	Ö	Kenntnisnahme	
Sozialbeirat	29.03.2023	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Amt 30, EJC

I. Antrag

Die Satzung der Stadt Erlangen für den Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter wird, wie in der Anlage (Entwurf vom 30.01.2023) dargestellt, beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zum 01.01.2023 wurde der Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter gegründet. Nach Art. 88 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) ist ein Werkausschuss für den Eigenbetrieb zu bestellen. Die Stadt Erlangen bildet zudem einen Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter. Der Werkausschussbeirat berät den Werkausschuss in allen seinen in der Satzung des Eigenbetriebes festgelegten Zuständigkeiten.

Der Werkausschuss besteht laut Beschluss des Stadtrats vom 24.11.2022

(Vorlage Nr. V/019/2022/1) aus den Mitgliedern des Sozial- und Gesundheitsausschusses.

Dem Werkausschussbeirat gehören Vertreter/innen aus den in der Satzung aufgeführten Bereichen an, die analog im SGB-II-Beirat vertreten sind.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen: Entwurf der Satzung der Stadt Erlangen für den Werkausschussbeirat
Erlanger Jobcenter (Stand 30.01.2023)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Anlage zur Vorlage V/024/2023**Entwurf vom 30.01.2023:****SATZUNG DER STADT ERLANGEN FÜR DEN WERKAUSSCHUSSBEIRAT ERLANGER
JOBCENTER**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek. vom 22.8.1998 (GVBl., S. 796), zuletzt geändert durch § 2 zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben und Rechte

(1) Die Stadt Erlangen bildet einen Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter. Der Werkausschussbeirat berät den Werkausschuss in allen seinen in der Satzung des Eigenbetriebes festgelegten Zuständigkeiten.

(2) Die Beratungsgegenstände werden dem Beirat durch den Oberbürgermeister zugeleitet. Zu Gutachten und Beschlüssen des Werkausschusses erhält der Beirat stets die Gelegenheit, eine Empfehlung abzugeben, soweit diese im öffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben.

(3) Die Werkleitung ist gehalten, Vorschläge und Anregungen des Werkausschussbeirats grundsätzlich innerhalb von drei Monaten zu bearbeiten und gegebenenfalls dem Werkausschuss zur Behandlung vorzulegen.

§ 2 Zusammensetzung

Dem Beirat gehören Vertreter/innen aus folgenden Bereichen an: (Aus GO SGBII Beirat)

- die/der Vorsitzende des Werkausschusses
- je eine Person aus jeder Stadtratsfraktion
- zwei Personen aus dem Deutschen Gewerkschaftsbund
- eine Person aus dem Industrie- und Handelsgremium Erlangen
- eine Person aus der Kreishandwerkerschaft Erlangen
- eine Person aus dem Verband der Bayerischen Wirtschaft
- ein/e Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft der Geschäftsführer der Erlanger Wohlfahrtsverbände
- eine Person von der Agentur für Arbeit
- eine Person vom Ratschlag für soziale Gerechtigkeit
- die Leitung des für Wirtschaft zuständigen Referates der Stadt Erlangen

§ 3 Berufung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Werkausschussbeirats Erlanger Jobcenter werden vom Stadtrat auf die Dauer seiner Amtszeit berufen. Wiederberufung ist zulässig. Für jedes Mitglied soll nach Möglichkeit eine Vertreterin bzw. ein Vertreter berufen werden.

(2) Die in §2 genannten Interessenbereiche schlagen dem Stadtrat ihre Vertreter und Vertreterinnen nach interner Abstimmung zur Berufung in den Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter vor.

(3) Die Vertretung ist für jeden Verhinderungsfall zulässig.

(4) Mitglieder und ihre Stellvertretungen, die während der laufenden Amtszeit des Beirats als Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder oder Stellvertretungen eintreten, werden abweichend von Absatz 1 durch den Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter berufen.

§ 4 Vorsitz

Den Vorsitz im Beirat führt der oder die Vorsitzende des Werkausschusses Erlanger Jobcenter. Der Beirat wählt aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter ist ehrenamtlich.

§ 6 Geschäftsgang

(1) Der bzw. die Vorsitzende beruft den Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter nach Bedarf oder auf Antrag mindestens eines Viertels seiner Mitglieder zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird vom Oberbürgermeister einberufen.

(2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
20/043/2023

Umsatzbesteuerung der Stadt Erlangen; Anwendung der Neuregelung des Umsatzsteuergesetzes (§ 2b UStG) mit Wirkung vom 01.01.2023

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	08.02.2023	Ö	Gutachten	
Stadtrat	16.02.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, gegenüber dem Finanzamt die Option auf Fortgeltung der Altregelung des § 2 Abs. 3 UStG mit Wirkung vom 01.01.2023 zu widerrufen.

II. Begründung

Ausgangslage und rechtlicher Rahmen

Mit dem Steueränderungsgesetz vom 02.11.2015 (BGBl. I S.1834) wurde durch die Einführung des § 2b UStG die umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) ab dem 01.01.2017 grundlegend geändert und den Vorgaben der Mehrwertsteuersystemrichtlinie der EU angepasst. Insbesondere galt es, den im europäischen Recht verankerten Grundsatz der Wettbewerbsneutralität umzusetzen. Die Umsetzung dieses Grundsatzes erfordert eine Besteuerung aller Leistungen von jPdöR, die im Wettbewerb mit Privaten am Markt angeboten werden. Der Gesetzgeber schuf mit § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung, die es den Steuerpflichtigen ermöglichte, die bisherige Regelung des § 2 Abs. 3 UStG über den 31.12.2016 hinaus bis zum 31.12.2020 zu nutzen und damit die Neuregelung des § 2b UStG spätestens zum 01.01.2021 anzuwenden (Option auf Fortgeltung der Altregelung des § 2 Abs. 3 UStG). Diese Optionserklärung gab der Oberbürgermeister für die Stadt Erlangen am 10.10.2016 aufgrund der Ermächtigung durch einstimmigen Stadtratsbeschluss vom 29.09.2016 gegenüber dem Finanzamt ab.

Diese Übergangsfrist wurde mit dem am 30.06.2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz, BGBl. I, S. 1385) bis zum 31.12.2022 für alle jPdöR automatisch verlängert. Der Stadtrat wurde darüber am 23.7.2020 mit einer Mitteilung zur Kenntnis (Vorlage 20/002/2020) informiert.

Zur Überraschung insbesondere der kommunalen Ebene und äußerst kurzfristig wurde diese Übergangsfrist gemäß Artikel 13 Nr. 13 des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294, JStG 2022) um weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2024 verlängert. Die abermalige Verschiebung der verpflichtenden Anwendung des § 2b UStG wurde mit den begrenzt zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen und Sachmitteln aufgrund des notwendigen Einsatzes in anderen Bereichen (Folgen des Ukraine-Krieges und der Energiekrise, Umsetzung der Grundsteuerreform) begründet.

Anwendung der Neuregelung des § 2b UStG in Erlangen ab 2023

Die Stadt Erlangen kann § 2b UStG ab dem 01.01.2023 umsetzen, da die Vorbereitungs- und Umstellungsarbeiten dank der Mitwirkung der Kolleginnen und Kollegen in den 29 Dienststellen und 3 Eigenbetrieben für die Stadt Erlangen abgeschlossen sind und eine zutreffende Umsatzbesteue-

ung sichergestellt ist. Es ist eine explizite Widerrufs-Erklärung der Stadt gegenüber dem Finanzamt mit Wirkung vom 01.01.2023 erforderlich, da ansonsten die Altregelung des § 2 Abs. 3 UStG automatisch bis zum 31.12.2024 anzuwenden ist.

Ein nochmaliges Zuwarten würde

- aufwändige, temporäre (Rück-)Anpassungen wie z.B. des IT-Fachverfahrens erfordern.
- zu Unverständnis bei Leistungsempfängenden führen, denen gegenüber die ab dem 01.01.2023 geltenden Änderungen mitgeteilt wurden.
- von den rund 100 Mitwirkenden in der Verwaltung eine Aufrechterhaltung des Wissensstandes ohne Echtbetrieb erfordern und wäre demnach mit einem hohen Bereithaltungsaufwand verbunden.

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Anwendung der Neuregelung des § 2b UStG durch die Stadt Erlangen ab dem 01.01.2023 vermeidet die unter II. genannten negativen Folgen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Widerruf der Option auf Fortgeltung der Altregelung des § 2 Abs. 3 UStG gegenüber dem Finanzamt mit Wirkung vom 01.01.2023.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Abgabe der oben beschriebenen Erklärung. Ein rückwirkender Widerruf ist bis zur Bestandskraft der Umsatzsteuerjahresbescheide möglich.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Haushaltsneutral unter der Prämisse, dass die Parkgebührenordnung angepasst und Vorsteuerpotentiale genutzt werden.

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/WA

Verantwortliche/r:
Wirtschaftsförderung und Arbeit

Vorlagennummer:
II/WA/023/2022

Fortführung Förderprogramm zur Ansiedlung von inhabergeführten Einzelhandel in der Altstadt - Mietzuschuss ab 2023

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	08.02.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 47

I. Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, das Förderprogramm zur Ansiedlung von inhabergeführten Einzelhandel in der Altstadt bis 31.12.2024 zu verlängern. Der förderberechtigte Kreis ist um den Bereich Kunst und Kultur I Kreativwirtschaft zu erweitern:

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Um den Einzelhandel in der Altstadt zu fördern und positive Impulse zu setzen wurde mit HFPA Beschluss vom 14.07.2021 (II/WA/010/2021) die Einführung eines befristeten Förderprogramms zur Ansiedlung von inhabergeführten Einzelhandel in der Altstadt -Mietzuschuss-beschlossen. Die Laufzeit war bzw. ist bis 30.09.2023 befristet.

Ziel des Förderprogrammes: Einkaufsmöglichkeiten sowie Vielfalt des Warenangebots in der Altstadt verbessern, Geschäftslücken bzw. Flächenleerstand verringern, einen ausgewogenen Branchenmix ermöglichen und damit die Altstadt kurz- und mittelfristig zu beleben.

Bisher konnte in einer nach wie vor von der (Post)Pandemie geprägten Zeit zwar erst ein inhabergeführtes Einzelhandelsgeschäft (Stoffgeschäft) an- bzw. umgesiedelt und gefördert werden, nichtsdestotrotz sollte eine Fortführung des Förderprogrammes über den Probezeitraum 30.09.2023 überlegt werden.

Die Verwaltung schlägt zudem vor, den Kreis der Förderberechtigten um die Bereiche Kunst und Kultur zu erweitern. Die Kultur- und Kreativwirtschaft trägt zum Erhalt der Vielfalt und der Belebung der Innenstädte bei. Sie benötigt Öffentlichkeit und Raum und sollte für jedermann zugänglich sein. Die nördliche Altstadt bietet mit ihrer Ladenstruktur viele Möglichkeiten zur Ansiedlung von Kunst und Kultur.

Kunst und Kultur | Kreativwirtschaft im Sinne der Förderrichtlinien umfasst:

- Künstlerische und kunsthandwerkliche Produktion inkl. Atelier
(z.B. Herstellung von Musikinstrumenten, Herstellung von Schmuck, Gold-, Silberschmiedewaren, selbstständig bildende Künstler*innen)
- Einzelhandel mit Kunstgegenständen / Kunstgalerien
- Industrie-, Produkt- und Mode-Design
- Selbstständige Fotograf*innen.

- Repair und Restauration von Waren des künstlerischen und täglichen Gebrauchs (auch im kleineren Maßstab für Privatpersonen und nicht nur im baulichen Kontext, z.B. Musikinstrumente, Polstermöbel, Antiquitäten, Hochwertiges...)

Nachdem im Fördergebiet bereits zahlreiche Galerien vorhanden sind, erfolgt die Zuordnung zur Prioritätengruppe B. Dies bedeutet einen Mietzuschuss von maximal 25 Prozent der ortsüblichen Miete, maximal jedoch 300 €.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die bisher bestehenden Förderrichtlinien werden im Bereich der Prioritätengruppen B um Kunst und Kultur ergänzt (Ergänzungen kursiv dargestellt).

Die Förderung erfolgt im Rahmen eines Mietzuschusses für eine Dauer von zwei Jahren. Der Mietzuschuss beträgt für die Prioritätengruppe A maximal 40 Prozent des ortsüblichen Mietzinses, maximal 500 € pro Monat, in der Prioritätengruppe B maximal 25 Prozent des ortsüblichen Mietzinses maximal jedoch 300 € pro Monat. Der Zuschuss wird im ersten Jahr in voller Höhe ausbezahlt, im zweiten Jahr verringert er sich auf die Hälfte des festgelegten Zuschusses. Die Auszahlung erfolgt monatlich.

Förderberechtigt sind alle Unternehmer*innen, die im Fördergebiet ein Einzelhandelsgeschäft der Prioritätengruppe A oder B eröffnen oder nicht länger als vor drei Monaten eröffnet haben. Förderbereich: Altstadt / Innenstadt vom Hugenottenplatz / Richard-Wagner-Straße bis Martin-Luther-Platz (Anlage 1 – Lageplan Förderbereich).

Prioritätengruppe A:

Einzelhandel mit Bekleidung insbesondere Nischenprodukte (z.B. Herrenmode, Faire Trade, Upcycling), Einzelhandel mit Sportbekleidung und -equipment, Einzelhandel mit regionalen Produkten (z.B. Lebensmittel, Drogeriewaren), Einzelhandel mit Fisch und Fischerzeugnissen, nationalen und internationalen Spezialitäten, Einzelhandel mit Haushaltsbedarf, Blumenläden.

Prioritätengruppe B:

Einzelhandel mit Spielwaren, Einzelhandel mit Heimtextilien, Handarbeiten, Kurzwaren, Einzelhandel mit Musikwaren

*Kunst und Kultur, insbesondere Künstlerische und kunsthandwerkliche Produktion inkl. Atelier (z.B. Herstellung von Musikinstrumenten, Herstellung von Schmuck, Gold-, Silberschmiedewaren, selbstständig bildende Künstler:innen), Kunst und Kultur im Bereich Einzelhandel mit Kunstgegenständen / Kunstgalerien, Industrie-, Produkt- und Mode-Design, selbstständige Fotograf*innen, Repair und Restauration von Waren des künstlerischen und täglichen Gebrauchs (auch im kleineren Maßstab für Privatpersonen und nicht nur im baulichen Kontext, z.B. Musikinstrumente, Polstermöbel, Antiquitäten, Hochwertiges...)*

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Für 2023 sind Haushaltsmittel i.H.v. 15.000 € vorhanden. Im Zuge der Haushaltsanmeldung 2024 werden entsprechende Mittel beantragt bzw. mit Vermerk aus 2023 übertragen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 15.000	bei Sachkonto: 208190/57110010/531701
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 208190/57110010/531701
 sind nicht vorhanden

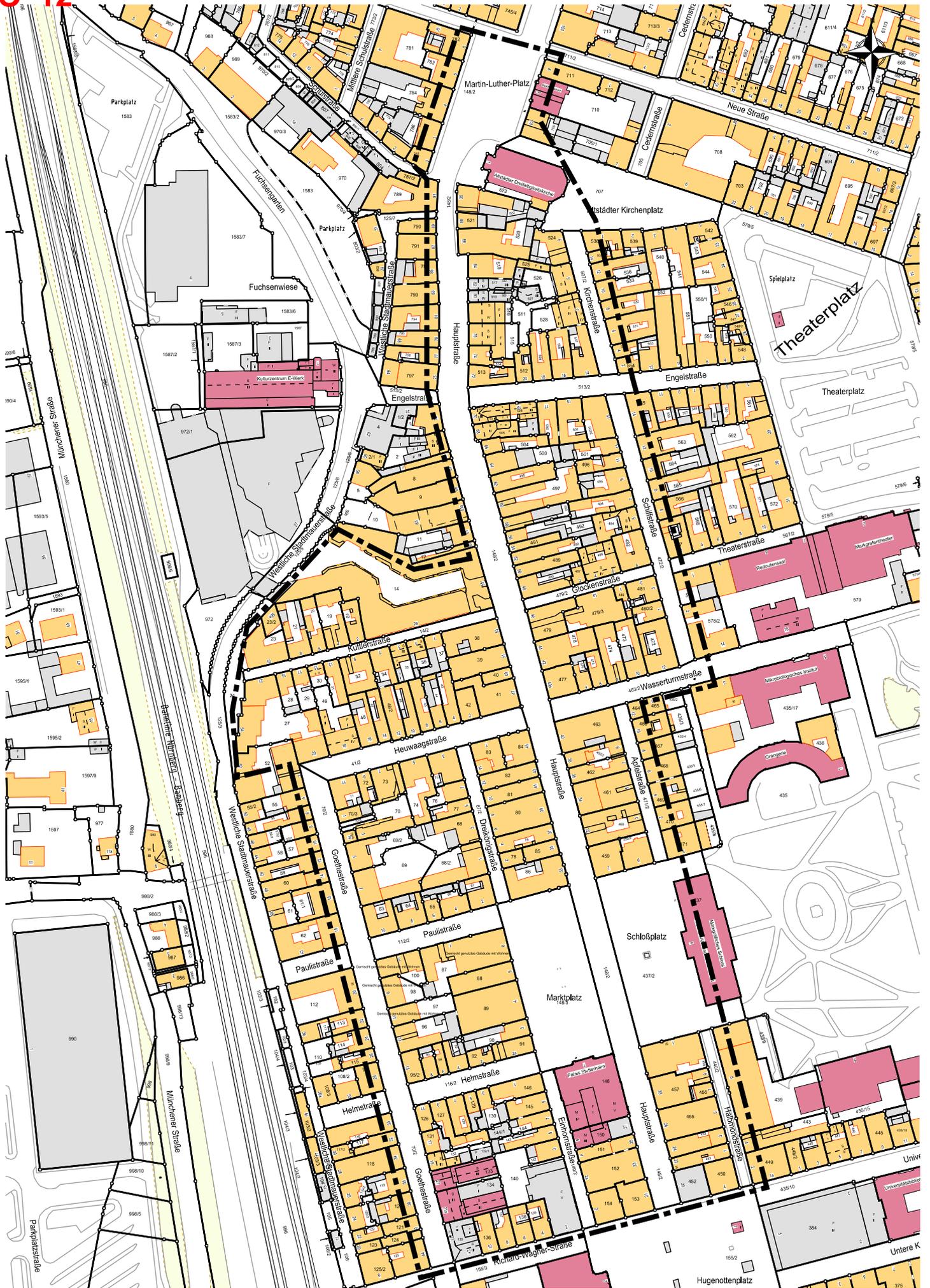
Anlagen: Lageplan Mietzuschuss

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/BTM

Verantwortliche/r:
Beteiligungsmanagement

Vorlagennummer:
BTM/060/2023

Berücksichtigung von Klimazielen durch städtische Töchter; hier: Fraktionsantrag Grüne Liste Nr. 303/2022

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	08.02.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ref. I, Ref. III, ESTW AG, GEWOBAU GmbH, Sparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach

I. Antrag

1. Die Aufsichtsratsmitglieder der städtischen Töchter Erlanger Stadtwerke AG und GEWOBAU Erlangen GmbH sowie die von der Stadt benannten Verwaltungsratsmitglieder der Sparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach werden gebeten – soweit noch nicht umgesetzt – darauf hinzuwirken, dass die geplanten Maßnahmen zur Unterstützung der städtischen Klimaziele in der jährlichen Wirtschaftsplanung der Unternehmen gesondert dargestellt werden und über die Zielerreichung Bericht erstattet wird.
2. Der Antrag der Grüne Liste Fraktion Nr. 303/2022 ist hiermit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit dem Beschluss wird darauf hingewirkt, dass die genannten Beteiligungsunternehmen bei ihrer Tätigkeit die Klimaziele der Stadt Erlangen berücksichtigen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Grüne Liste beantragt mit Fraktionsantrag 303/2022, in den Satzungen der städtischen Beteiligungen ESTW, GEWOBAU und Sparkasse den Unternehmenszweck bzw. -gegenstand um die Erreichung der städtischen Klimaziele zu ergänzen und in den Jahresberichten die konkreten Maßnahmen zu benennen.

Die Satzungsregelungen zum Unternehmenszweck (= gegebenenfalls Zweck jenseits der reinen Gewinnerzielung, zu dem das Unternehmen gegründet wurde) und zum Unternehmensgegenstand (= Rahmen, in dem sich das Unternehmen zur Verfolgung seines Zwecks betätigen darf) dienen dazu, Schwerpunkte und Grenzen der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens festzulegen.

Die Beachtung der städtischen Klimaziele betrifft dagegen die Art der Ausführung der unternehmerischen Geschäftstätigkeit und stellt damit eine strategische Zielvorgabe für die Wirtschaftsführung dar. Es ist Aufgabe der Aufsichts- und/oder Gesellschafterorgane, der Geschäftsführung strategische Ziele und Rahmenvorgaben für deren Umsetzung vorzugeben und deren Einhaltung zu überwachen.

Das strategische Ziel „Erreichung der städtischen Klimaziele“ wird bereits seit längerem von den städtischen Töchtern und der Sparkasse bei ihrer Wirtschaftsführung berücksichtigt. Als naheliegende Möglichkeit, dieses strategische Ziel im operativen Geschäft zu konkretisieren, eignet sich das Instrument der jährlichen Wirtschaftsplanung.

Daher wird ergänzend zur Beschlussfassung im November 2020 im Rahmen des „Fahrplans Klimaaufbruch“ (Maßnahme VS2) vorgeschlagen, die bei ESTW, GEWOBAU und Sparkasse für die Feststellung und Überwachung der Wirtschaftsplanung zuständigen Aufsichtsgremien zu bitten, auf eine zusammenfassende Darstellung der zur Unterstützung der städtischen Klimaziele geplanten Maßnahmen in der jährlichen Wirtschaftsplanung hinzuwirken und sich über deren Umsetzung mindestens einmal jährlich, zum Beispiel im Rahmen der Beratung des Jahresabschlusses, berichten zu lassen, soweit dies nicht bereits erfolgt.

Die Satzung der GEWOBAU wird derzeit vom Beteiligungsmanagement überarbeitet und neu gefasst. Es ist eine explizite Regelung vorgesehen, nach der der Aufsichtsrat zu überwachen hat, dass die operativen Ziele des Unternehmens den von der Gesellschafterversammlung festzulegenden strategischen Zielen nicht entgegenstehen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Beschlussvorschlag ist als Empfehlung an die Aufsichtsgremien formuliert, da Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft und Verwaltungsratsmitglieder einer Sparkasse keiner Weisungsbefugnis unterliegen. Nur bei der GEWOBAU GmbH könnte gemäß Satzung die Gesellschafterversammlung dem Aufsichtsrat eine Weisung erteilen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

*Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:

Korrespondierende Einnahmen €
Weitere Ressourcen

bei Sachkonto:

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

Antrag Nr. 303/2022 der Grüne Liste Stadtratsfraktion: Aufnahme Klimaziele städtische Töchter

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
 Eingang: 23.11.2022
 Antragsnr.: 303/2022
 Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
 Zust. Referat: II/BTM
 mit Referat:

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen



Herrn
 Oberbürgermeister
 Dr. Florian Janik
 Rathausplatz 1
 91052 Erlangen

Rathausplatz 1
 91052 Erlangen
 tel 09131/862781
 fax 09131/861681
 buero@gl-erlangen.de
 http://www.gl-erlangen.de
 Erlangen, den 22.11.2022

Antrag: Aufnahme Klimaziele städtische Töchter

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir beantragen:

- in die Satzungen oder Gesellschaftsverträge der städtischen Töchter GEWOBAU und ESTW wird die Erreichung der Klimaziele in ihre jeweiligen Geschäftszwecke bzw. in den Gegenstand der Gesellschaften aufgenommen.
- In den Jahresberichten werden die konkreten Maßnahmen benannt.
- Es soll geprüft werden, ob auch in die Geschäftszwecke der Sparkasse Erlangen-Höchstadt ein entsprechender Passus aufgenommen werden kann.

Begründung: Der Klima-Aufbruch kann nur bei Beteiligung aller relevanter Organisationen, Institutionen und Gruppen gelingen. Städtische Unternehmen tragen dabei eine besondere Verantwortung und Vorbildfunktion.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Christian Eichenmüller (Sprecher für Umwelt & Klima & Nachhaltigkeit)
 gez. Dr. Birgit Marenbach (Fraktionsvorsitzende)

F.d.R.: Wolfgang Most (Geschäftsführung)

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/11

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
113/065/2023

Amtsangemessene Alimentation von Beamtinnen und Beamten

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	08.02.2023	Ö	Gutachten	
Stadtrat	16.02.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 20

I. Antrag

Auf eine zeitnahe Geltendmachung von Ansprüchen auf amtsangemessene Alimentation wird für die Jahre 2020 bis 2022 verzichtet, sodass die Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Stadt Erlangen entsprechend der im Gesetzentwurf zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile enthaltenen Tabellen für die Jahre 2020 bis 2022 eine Nachzahlung erhalten können.

II. Begründung

1. Sachverhalt

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. insb. Beschluss vom 4. Mai 2020 – Az. 2 BvL 4/18 sowie vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 6/17) ist der Dienstherr verpflichtet, seine Beamtinnen und Beamten angemessen zu alimentieren. Die Besoldung ist so zu bemessen, dass den Beamtinnen und Beamten ein amtsangemessener Lebensunterhalt ermöglicht wird. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass unter Zugrundelegung des bisherigen im Besoldungsrecht relevanten Modells der Alleinverdiener-Familie auch Beamtinnen und Beamte in der niedrigsten Besoldungsgruppe und Stufe eine Nettoalimentation erhalten müssen, die einen Mindestabstand von 15 % zum Grundsicherungsniveau wahrt. Bei dieser Berechnung müssen auch regional höhere Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden, weil auch bei Bezieherinnen und Beziehern von Grundsicherungsleistungen die regional anfallenden Wohnkosten übernommen werden, soweit sie angemessen sind.

Die Bayerische Staatsregierung hat im Hinblick auf diese Rechtsprechung nun einen [Gesetzentwurf zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile](#) in das parlamentarische Verfahren eingebracht.

Kern des Gesetzentwurfs ist die Erweiterung des bisherigen Familienzuschlags zu einem Orts- und Familienzuschlag: Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sollen nach dem Gesetzentwurf künftig einen nicht mehr nur von ihrem Familienstand, sondern auch von ihrem Hauptwohnsitz abhängigen Zuschlag erhalten. Hierdurch wird den, in einem Flächenstaat wie Bayern gerade wegen des Wohnorts, mittlerweile stark unterschiedlichen Lebenshaltungskosten künftig deutlich besser Rechnung getragen. Außerdem sollen in den Haushalt aufgenommene pflegebedürftige nahe Angehörige künftig für den Orts- und Familienzuschlag wie Kinder behandelt werden, was zu einer erheblichen finanziellen Verbesserung führen wird und ein starkes Signal der Wertschätzung für die häusliche Pflege ist.

Der Gesetzentwurf enthält auf Seite 7 ff. auch Tabellen für die Jahre 2020 bis 2022, da die bayerische Besoldung im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bereits seit längerer Zeit verfassungswidrig zu niedrig bemessen war. Eine Nachzahlung für die Zeiträume vor 2023 kann allerdings nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Beamtinnen und Beamten durch einen Rechtsbehelf im jeweiligen Kalenderjahr die Verfassungswidrigkeit der Besoldung geltend gemacht haben oder der Dienstherr einen Beschluss fasst, dass auf eine solche zeitnahe Geltendmachung der Ansprüche verzichtet wird.

Die Bayerische Staatsregierung hat für die Beamtinnen und Beamten des Freistaats Bayern für die Jahre 2020, 2021 und 2022 auf die zeitnahe Geltendmachung verzichtet, so dass die Beamtinnen und Beamten des Freistaats entsprechend der im Gesetzentwurf enthaltenen Tabellen für die Jahre 2020 bis 2022 eine Nachzahlung erhalten werden.

Die kommunalen Dienstherrn sind an diese Entscheidung grundsätzlich nicht gebunden, es ist ihnen aber im Rahmen der kommunalen Personalhoheit möglich, ebenfalls auf die zeitnahe Geltendmachung zu verzichten. Der Bay. Städtetag empfiehlt eine entsprechende Beschlussfassung.

Deshalb wurden die für die Umsetzung des Gesetzentwurfs vorläufig geschätzten Haushaltsmittel in Höhe von 2,13 Mio. € (einschl. Eigenbetriebe) bereits vorsorglich in die Haushaltsberatungen für 2023 eingebracht. Der Haushalt wurde am 12.01.2023 entsprechend beschlossen.

Das Gesetz soll rückwirkend ab 1. Januar 2023 in Kraft treten. Die Auszahlung an die Beamtinnen und Beamten wird allerdings erst nach Beschluss des Gesetzentwurfs im Bayerischen Landtag und anschließender Verkündung erfolgen.

2. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: ---

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30

Verantwortliche/r:
Rechtsamt

Vorlagennummer:
30/063/2023

Neufassung der städtischen Vergaberichtlinien

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	08.02.2023	Ö	Gutachten	
Stadtrat	16.02.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

14, 17, 24, 31, 66, EBE, EB77

I. Antrag

Die Vergaberichtlinien werden gemäß anliegendem Entwurf mit Stand vom 24.01.2023 (**Anlage 1**) neu gefasst.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (**IMBek**) des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration vom 13. Juli 2018, Az. B3-1512-31-19, die Grundlage für unsere städtischen Vergaberichtlinien (**VR**) ist, wurde seit Neufassung der VR im März 2020 bereits mehrmals geändert, zuletzt durch Bekanntmachung vom 6. September 2022 (BayMBI. Nr. 523). Eine wesentliche Änderung betrifft den Regelungskomplex zur Vergabe freiberuflicher Leistungen. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs im Jahr 2019 zur Europarechtswidrigkeit der Mindestsätze machte eine Änderung der Vorgaben der IMBek zur Vergabe freiberuflicher Leistungen erforderlich. Die Änderung durch das Ministerium nahm einige Zeit in Anspruch und wurde erst nach dem Stadtratsbeschluss der zuletzt überarbeiteten VR wirksam. Die neuen ministeriellen Regelungen machen nunmehr in Bezug auf die Vergabe freiberuflicher Leistungen lockerere Vorgaben. Diese Entwicklung ist im Wesentlichen der Anlass für die aktuelle Überarbeitung der VR durch die Verwaltung. In diesem Zusammenhang werden zudem einige weitere anstehende Änderungen (siehe unten) vorgenommen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der zur Beschlussfassung vorgelegte Entwurf wurde mit der Zentralen Vergabestelle (ZVS) als Teil des Rechtsamtes, dem Revisionsamt sowie den vergabestarken Fachdienststellen abgestimmt. Auf folgende, wesentliche Aspekte wird hingewiesen:

- **Änderungen der Vorgaben zur Vergabe freiberuflicher Leistungen**

Die VR eröffnen nun die Anwendbarkeit der vereinfachten Verfahren nach Ziffer 1.11.4 bis 1.11.6 der IMBek. Hierdurch wird die Vergabe kleinerer Aufträge vereinfacht und die Flexibilität, die die IMBek gewährt, sinnvoll zur Anwendung gebracht. Kommt ein vereinfachtes Verfahren mangels Vorliegens der notwendigen Voraussetzungen nicht in Betracht, so ist eine Verhandlungsvergabe nach den bereits bekannten Maßgaben durchzuführen. Das gilt für Planungs- und Ingenieurleistungen im Anwendungsbereich der HOAI gleichsam wie für alle übrigen freiberuflichen Leistungen. Die VR geben für Planungs- und Ingenieurleistungen zudem einige sinnvolle zusätzliche Regelungen und Hinweise vor.

- **Verbindliche Anwendung des Vergabehandbuchs für freiberufliche Leistungen**

Für die Vergabe von Bauleistungen sowie Liefer- und Dienstleistungen geben die VR die Anwendung der Vergabehandbücher Bayern als Arbeitsgrundlage verbindlich vor. Um im Bereich der freiberuflichen Leistungen die Nutzung einheitlicher Formblätter zu gewährleisten, wird auch für diesen Bereich die Nutzung des „Vergabehandbuchs für freiberufliche Leistungen Bayern“ (VHF) verbindlich vorgegeben, wenn es sich um Architekten- und Ingenieurleistungen handelt. Bei freiberuflichen Leistungen im Übrigen ist das „Vergabehandbuch für Lieferungen und Leistungen Bayern“ (VHL Bayern) zur Anwendung zu bringen.

- **Konkretisierung der Anforderungen an eine ausreichende Dokumentation**

Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Dokumentation wurden ergänzt und konkretisiert, um langfristig auf eine ausreichende und vor allem rechtssichere Dokumentationstätigkeit der Anwender*innen hinzuwirken. Die Erfahrung zeigt immer wieder Defizite auf, die es durch klare Vorgaben abzubauen gilt.

- **Ergänzung der „Sonstigen Regelungen und Hinweise“ unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen**

Der Regelungsbereich der Ziffer V. wurde um einige wenige Regelungen ergänzt, bspw. um Hinweise zur Absendung des Schreibens nach § 134 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bzw. § 19 EU VOB/A oder die Möglichkeit zur Vorlage der Urkalkulation im Vergabeverfahren.

- **Änderungen in Bezug auf die Vergabekurzprüfung durch das Revisionsamt**

Die Änderung der Ziffer VII.2.a. führt dazu, dass die bisherige vergaberechtliche Kurzprüfung durch das Revisionsamt zukünftig nur noch eingeschränkt erfolgen wird. Vom Revisionsamt wird eine Verlagerung auf die gesetzlich vorgesehene nachgehende Prüfung für sinnvoll erachtet. Eine Vergabekurzprüfung findet somit nur noch bei Aufträgen statt, über deren Beauftragung in Ansehung der Vergabebefugnisse der Stadtrat oder ein Ausschuss entscheiden muss. Des Weiteren erfolgt eine Vergabekurzprüfung nur, wenn das Vergabeverfahren nicht nach den Regularien der DA Zentrale Vergabestelle in Zusammenarbeit mit der ZVS erfolgt ist.

Folgende Gründe sind aus Sicht der Verwaltung für dieses Vorgehen tragend:

- Die Einschaltung eines weiteren Fachbereichs neben der vergebenden Fachdienststelle und der Zentralen Vergabestelle im operativen Geschäft vor der Beschlussfassung ist nicht erforderlich. Hierdurch kann eine Vereinfachung des Workflows, der Abbau von Bürokratie und eine Einsparung von Ressourcen ermöglicht werden.
- Die durch den Wegfall der vergaberechtlichen Kurzprüfung zu erwartende Zeitersparnis wirkt sich voraussichtlich positiv auf die Einhaltung vergaberechtlicher Bindefristen aus. Damit kann dem Verlust wirtschaftlicher Angebote durch nicht gewährte Bindefristverlängerungen entgegengewirkt werden.
- Das Revisionsamt hat festgestellt, dass die bisherige Mitwirkung der Zentralen Vergabestelle zu einer spürbaren Steigerung der Qualität der Vergaben geführt hat. Die bisherige Prüfung des Revisionsamt beschränkte sich hingegen aufgrund der stark gestiegenen Anzahl der Verfahren in Form der „vergaberechtlichen Kurzprüfung“ sowieso bereits auf die wesentlichsten Aspekte des Verfahrens.
- Bisherige Prüfungsfeststellungen aus der vergaberechtlichen Kurzprüfung konnten aufgrund der generell engen Zeitschiene kurz vor den Gremienbeschlüssen zudem kaum umgesetzt werden.

Das Revisionsamt wird die Prüfung von Vergaben künftig im gesetzlich vorgesehenen Prüfungsformat durchführen. Hierdurch soll eine bessere Identifikation systematischer Probleme und deren effiziente Adressierung möglich werden.

Die Zentrale Vergabestelle wird die Fachdienststellen wie bisher in dem durch die DA Zentrale Vergabestelle vorgegeben Rahmen bei der Vergabe von Aufträgen im arbeitsteiligen Verfahren unterstützen. Insoweit ergeben sich durch den Wegfall der Vergabekurzprüfung durch das Revisionsamt keine weiteren Änderungen am bisher bekannten Verfahren.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die überarbeiteten Vergaberichtlinien sollen beschlossen und damit bei allen städtischen Vergaben verbindlich zur Anwendung gebracht werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

**Anlagen: 1. Entwurf der Vergaberichtlinien (Stand 24.01.2023)
2. Synopse**

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Richtlinien zur Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen

(Vergaberichtlinien)

vom 01.03.2023

Inhalt

I. ALLGEMEINES	3
II. ALLGEMEINE HINWEISE UND STÄDTISCHE ERGÄNZUNGEN	6
III. FREIBERUFLICHE LEISTUNGEN	7
IV. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION BEI VERGABEN UNTERHALB DER SCHWELLENWERTE	8
V. SONSTIGE REGELUNGEN UND HINWEISE.....	9
VI. BEFUGNISSE UND ZUSTÄNDIGKEITEN; SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11

Vorbemerkung

Der Stadtrat der Stadt Erlangen legt mit diesen Richtlinien fest, wie bei der Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Ober- und Unterschwellenbereich vorgegangen werden muss.

Die Vergaberichtlinien sollen dazu dienen, eine einheitliche, rechtskonforme, transparente und wirtschaftliche Vergabepraxis zu gewährleisten. Abweichungen bedürfen eines besonderen Beschlusses des Stadtrats.

Die Vergaberichtlinien sind eine innerdienstliche Vorschrift. Gegenüber Dritten schaffen sie kein unmittelbares Vertragsrecht.

Bei allen Euro-Beträgen und Wertangaben handelt es sich um Netto-Beträge.

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich

- a. Diese Richtlinien sind anzuwenden auf die Vergabe von
 - Lieferungen und Dienstleistungen im Sinne der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und der Vergabeverordnung (VgV)
 - Bauleistungen im Sinne der VOB/A 1. Abschnitt, VOB/A 2. Abschnitt und der VgV
 - freiberufliche Leistungen im Sinne des § 18 EStG
 - Konzessionen iSd § 105 GWB und der KonzVgV sowie § 23 VOB/A
- b. Die Richtlinien gelten unmittelbar für alle Dienststellen der Stadtverwaltung, die Eigenbetriebe, von der Stadt verwaltete Stiftungen sowie Schulen, denen das Beschaffungswesen für den eigenen Bedarf aus städtischen Haushaltsmitteln übertragen ist (Dienststellen). Dritte, die mit der Verausgabung städtischer Haushaltsmittel beauftragt werden (Treuhänder), sind zur Einhaltung der materiellen Vorschriften dieser Richtlinien zu verpflichten.

2. Rechts- und Arbeitsgrundlagen

- a. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren für Sport und Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31. Juli 2018, Az, B3-1512-31-19 (AIIMBI. S. 547) (im Folgenden: IMBek) ist in ihrer jeweils gültigen Fassung die Grundlage für diese Richtlinien und als solche anzuwenden.
- b. Die Vergaberichtlinien gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen. Es gelten somit stets die verbindlichen Vergabegrundsätze i. S. d. § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik, die sich aus der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich ergeben, wie beispielsweise Regelungen zur Wahl der Verfahrensart, Veröffentlichungspflichten (Ex-ante/Ex-post-Bekanntmachungen), Mindestanforderungen an Beschränkte Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben oder Bestimmungen zur Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen.

Als allgemeine **Rechtsgrundlagen** sind darüber hinaus insbesondere in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden bzw. zu beachten:

- Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (KorruR) vom 13. April 2021. Az. B II 2-515-238 (BayMBl. Nr. 298)
- Bekanntmachung der Staatsregierung zur Scientology-Organisation vom 29. Oktober 1996, Az. 476-2-151 (AIIMBl. S. 701)
- Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmwR) vom 28. April 2009, Az. B II-2-5152-15 (AIIMBl. S. 163)
- Bestimmungen zur Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen gemäß Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) vom 24. März 2020; Az. B II 2-G17/17 - (BayMBl. Nr. 155) Bestimmungen zur Berücksichtigung bevorzugter Bieter gemäß Nr. 3 VVöA
- Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zum öffentlichen Auftragswesen – Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit vom 29. April 2008 Az. B II 2-515-252 (AIIMBl. S. 322)

c. Folgende **Arbeitsgrundlagen** sind bei der Vergabe zu beachten:

- Bei Bauleistungen ist nach dem „Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern“ (VHB Bayern) zu verfahren, soweit diese Richtlinien nichts Anderes bestimmen.
- Bei Liefer- und Dienstleistungen ist nach dem „Vergabehandbuch für Lieferungen und Leistungen Bayern“ (VHL Bayern) zu verfahren, soweit diese Richtlinien nichts Anderes bestimmen.
- Bei der Beschaffung von Hard- und Software sowie von IT-Dienstleistungen sind, je nach Vertragstyp, grundsätzlich die Muster für Basis- und Systemverträge (EVB-IT), mindestens jedoch die „Besonderen Vertragsbedingungen für die Beschaffung von DV-Leistungen“ (BVB) bzw. die „Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen“ (EVB-IT AGB), anzuwenden.
- Bei der Beschaffung von freiberuflichen Leistungen ist nach dem „Handbuch für die Vergabe und Durchführung von freiberuflichen Dienstleistungen durch die Staatsbau- und die Wasserwirtschaftsverwaltung des Freistaates Bayern“ (VHF) zu verfahren, wenn es sich um die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen handelt und diese Richtlinien nichts Anderes bestimmen. Bei der Beschaffung von freiberuflichen Leistungen im Übrigen ist das „Vergabehandbuch für Lieferungen und Leistungen Bayern“ (VHL Bayern) anzuwenden.
- Bei Architekten- und Ingenieurverträgen sind grundsätzlich die im „Handbuch für Architekten- und Ingenieurverträge sowie für Ausschreibung und Vergabe im kommunalen Hochbau“ (HAV-KOM) und die im „Handbuch für Ingenieurverträge und Vergabe nach VOB im kommunalen Tiefbau“ (HIV-KOM) enthaltenen Vertragsmuster anzuwenden.

Für die Festlegung von Stundensätzen gelten die Stundensätze aus den jeweils aktuellen Empfehlungen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr (jetzt Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) aus dem Schreiben vom 13.09.2019 als Orientierungswerte. Sollten die Empfehlungen durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in der Zukunft aktualisiert werden, so sind die jeweils aktuelleren Stundensätze heranzuziehen.

- Beim Abschluss von freien Dienst- und Werkverträgen sind die Dienstanweisung für den Abschluss von freien Dienstverträgen und Werkverträgen (DA-AfDW) in ihrer jeweils gültigen Fassung und insbesondere die enthaltenen Musterverträge zu beachten.

Änderungen an den Vertragsbedingungen der vorstehenden Arbeitsgrundlagen sollen nur im Ausnahmefall vorgenommen werden und bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Rechtsamt.

3. Ober- und Unterschwellenvergabe

a. Vergaben oberhalb des Schwellenwertes

Erreicht oder überschreitet der Auftrags- bzw. Vertragswert den Schwellenwert, der sich aus § 106 GWB i.V.m. der jeweils anzuwendenden Richtlinie ergibt, handelt es sich um eine Oberschwellenvergabe. Maßgeblich ist für öffentliche Aufträge der nach den Vorgaben der VgV geschätzte Auftragswert, namentlich der voraussichtliche Gesamtwert der vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung insbesondere von Optionen und Vertragsverlängerungen. Wird ein Auftrag als Stufenauftrag vergeben, so sind bei der Auftragswertschätzungen alle Stufen zu berücksichtigen. Im Fall einer Konzession ist der nach den Vorgaben der KonzVgV geschätzte Vertragswert maßgeblich, namentlich der voraussichtliche Gesamtumsatz ohne Umsatzsteuer, den der Konzessionsnehmer während der Vertragslaufzeit als Gegenleistung erhält. Auch insoweit ist insbesondere der Wert aller Optionen und Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen.

Das Vergabeverfahren richtet sich in den vorgenannten Fällen nach den Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der VgV, dem Abschnitt 2 der VOB/A sowie der KonzVgV. Die Regelungen dieser Richtlinien gelten, wenn und soweit sie den vorrangigen gesetzlichen Regelungen nicht entgegenstehen.

b. Vergaben unterhalb des Schwellenwertes

Erreicht der Auftrags- bzw. Vertragswert den Schwellenwert nicht, so ist auf öffentliche Aufträge über Bauleistungen die VOB/A Abschnitt 1 und auf öffentliche Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen die UVgO in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden. Die Vergabe einer Baukonzession richtet sich nach § 23 VOB/A Abschnitt 1. Die Vergabe einer Dienstleistungskonzession erfolgt im Wege einer Verhandlungsvergabe nach Maßgabe der UVgO. Die Laufzeit ist zu befristen. Zusätzlich gelten die sich aus der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich ergebenden verbindlichen Vergabegrundsätze sowie die ergänzenden Regelungen dieser Richtlinien.

Ein schematischer Überblick des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration über die aktuell gültigen Wertgrenzen für Verfahrenserleichterungen sowie weiterführende Informationen sind unter

https://www.stmi.bayern.de/kub/kommunale_vergaben/index.php) abrufbar.

II. Allgemeine Hinweise und städtische Ergänzungen

1. Dokumentation und Aufbewahrungsfrist

- a. In allen Vergabeverfahren (Ober- und Unterschwellenbereich) ist auf eine nachvollziehbare und umfassende Dokumentation zu achten. Einzelne Maßnahmen und Entscheidungen müssen festgehalten und nachvollziehbar begründet werden. Dies hat bei Bedarf in einem gesonderten Vermerk zu erfolgen, sollten die Formblätter zur Dokumentation aus den Vergabehandbüchern nicht ausreichend Raum für eine ordnungsgemäße Begründung lassen.

Insbesondere zu begründen sind:

- die gesicherte Finanzierung
- die Auftragswertschätzung (Grundlagen der Schätzung, Berechnung und Ergebnis)
- die Wahl der Verfahrensart,
- der Verzicht auf eine losweise Vergabe
- Produktvorgaben
- Vereinbarung einer Prüffrist von 60 Tagen, § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B
- Ausreichende Streuung und Wechsel der Bewerber/Bieter
- Ausschlüsse vom Verfahren
- Aufhebung des Verfahrens
- Vergabeentscheidung

Die Dokumentation hat dabei kontinuierlich im Zuge des Verfahrens zu erfolgen.

- b. In Abweichung zu den in der Bekanntmachung für die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich genannten Mindestangaben sind im Übrigen folgende, weitere Angaben bzw. Unterlagen zwingend in die Dokumentation aufzunehmen:
- Angebotsübersicht über Haupt- und Nebenangebote mit Rangfolge
 - Preisspiegel; bei Bauleistungen mit Einheitspreisen, Höchst- und Niedrigstwerten über jede Position
 - Wertungsmatrix, außer es handelt sich um einen reinen Preiswettbewerb
- c. In Abweichung zur Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich sind die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sowohl bei Bauaufträgen als auch bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mindestens 10 Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren.

2. Bekanntmachungen

Alle bekannt zu machenden Informationen müssen auf www.service.bund.de abrufbar sein. Bekanntmachungen von Öffentlichen Ausschreibungen, Beschränkten Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergaben/Freihändigen Vergaben mit Teilnahmewettbewerb müssen über die Suchfunktion des Internetportals www.service.bund.de ermittelt werden können. In der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ist anzugeben, dass die UVgO oder der 1. Abschnitt der VOB/A bei der Vergabe zur Anwendung kommt und auf welchem Weg die Kommunikation erfolgen soll.

Ex-ante und Ex-post-Veröffentlichungen müssen zusätzlich auf der zentralen, durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration bekannt gemachten Bekanntmachungsplattform Bayvebe.bayern.de abrufbar sein und den jeweils aktuell gültigen Anforderungen entsprechen. Bei der Ex-ante-Veröffentlichung ist insbesondere auf die

einzuhaltende Wartefrist, bei der Ex-Post-Veröffentlichung auf die Dauer der Veröffentlichung zu achten. Auf die gesetzlichen Bekanntmachungspflichten im Oberschwellenbereich wird hingewiesen.

3. Faire Beschaffung durch die Beachtung von sozialen, innovativen und umweltbezogenen Kriterien

Die Berücksichtigung von sozialen, innovativen und umweltbezogenen Kriterien ist hinsichtlich des konkreten Beschaffungsgegenstands zu prüfen und bei geeigneten Auftragsgegenständen umzusetzen. Dafür werden soziale, innovative und umweltbezogene Kriterien bei der Beschaffung entweder im Rahmen der Leistungsbeschreibung, in Form der Zuschlagskriterien oder durch Ausführungsbedingungen berücksichtigt. Ist eine Beachtung entsprechender Kriterien gesetzlich oder nach diesen Richtlinien zwingend vorgeschrieben, so muss sie in entsprechendem Umfang und geeigneter Form erfolgen. Insbesondere die Gesichtspunkte des Fairen Handels sind nach diesen Maßgaben bei der Beschaffung zu berücksichtigen, speziell in diesen Geltungsbereichen:

- Kaffee, Tee, Fruchtsäfte, Kakao und kakaohaltige Produkte
- Schnittblumen
- Sportbälle
- Dienst- und Schutzkleidung
- Natursteine

4. Korruptionsprävention

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergaben ist alles zu unterlassen, was zu einer unzulässigen Beschränkung des Wettbewerbs führen könnte. Manipulation und Korruption sind durch organisatorische und personelle Maßnahmen zu vermeiden. Die Korruptionsbekämpfungsrichtlinie ist anzuwenden. Liegen Gründe vor, die eine unzulässige Beschränkung des Wettbewerbs vermuten lassen, ist unverzüglich dem zuständigen Referenten zu berichten und dessen Entscheidung einzuholen, ob Angebote ausgeschlossen, die Ausschreibung aufgehoben und die Kartellbehörde unterrichtet werden soll. Das Rechtsamt und die bzw. der Anti-Korruptionsbeauftragte sind zu beteiligen. Auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 21.10.2021 zum Thema „Interessenkonflikte im Vergaberecht“ und insbesondere auf die Handlungsempfehlungen zur Sensibilisierung für die vergaberechtlichen Regelungen zu Interessenkonflikten wird verwiesen.

III. Freiberufliche Leistungen

1. Verfahren zur Vergabe freiberuflicher Leistungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen richtet sich nach den hierfür vorgesehenen Maßgaben der IMBek. Sollte eine vereinfachte Vergabe i.S.d IMBek nicht möglich sein, so ist eine Verhandlungsvergabe (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) durchzuführen. Hierbei ist der Vorbehalt, den Zuschlag auf die Erstangebote zu erteilen und auf Verhandlungen zu verzichten, stets vorzusehen.

Treffen die IMBek oder diese Richtlinien zu bestimmten Verfahrensfragen (Nachforderung, Aufklärung, Verfahrensausschluss, Aufhebung u.ä.) keine Aussage, so ist die UVgO als Orientierung heranzuziehen.

Für die Vergabe von Planungs- und Ingenieurleistungen im Anwendungsbereich der HOAI 2021 sind zusätzlich die in Ziffer III.2 getroffenen Regelungen und Hinweise zu beachten.

2. Zusätzliche Regelungen und Hinweise zur Vergabe von Planungs- und Ingenieurleistungen im Anwendungsbereich der HOAI 2021

- a. Die Vergabe kann im (reinen) Preiswettbewerb oder im Leistungswettbewerb erfolgen. Wird auf den Leistungswettbewerb verzichtet, so sind die hierfür maßgebliche Gründe vor Einleitung des Verfahrens gesondert zu dokumentieren.
- b. Für die Schätzung des Auftragswerts kann der Basishonorarsatz als Orientierungswert herangezogen werden, wenn und soweit die Anknüpfung an den Basishonorarsatz unter Berücksichtigung des konkreten Auftragsgegenstands und der aktuellen Marktlage den Grundsätzen einer objektiven, aktuellen und marktgerechten Kostenschätzung gerecht wird. Der Schätzvorgang ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- c. Die Vorgabe eines Festpreises ist möglich. Dies kann auch in Form von fixen Honorarparametern erfolgen. Insoweit erfolgt ein reiner Leistungswettbewerb, d.h. die Bieter konkurrieren nur noch mit Blick auf Qualitätskriterien.
- d. Der Vorbehalt, den Zuschlag direkt auf die Erstangebote zu erteilen und auf Verhandlungen zu verzichten, ist auch bei diesen Verfahren stets vorzusehen. Über die tatsächliche Durchführung von Verhandlungen ist im konkreten Einzelfall zu entscheiden. Verhandlungen können mit Ausnahme der festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien den gesamten Angebotsinhalt umfassen. Verhandlungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- e. Bei der Vergabe im Leistungswettbewerb ist grundsätzlich eine aussagekräftige Wertungsmatrix zu erstellen. Stattdessen kann auf die Formblätter des VHF zur Gewichtung der Zuschlagskriterien (Stand heute: FB III.16.1 und FB III.116.1) zurückgegriffen werden. Das VHF stellt für die Nutzung dieser Formblätter Richtlinien (Stand heute: FB III.16.1.0) zur Verfügung. Für die Durchführung des Wertungsvorgangs anhand dieser Formblätter stellt die Bayerische Staatsbauverwaltung eine zielführende Arbeitshilfe im Excel-Format zur Verfügung, deren Verwendung empfohlen wird. Die Arbeitshilfe kann über <http://www.vergabeundvertrag.bybn.de/> neben zahlreichen anderen hilfreichen Dokumenten heruntergeladen werden. In Bezug auf das Kriterium „Preis“ wird eine Gewichtung mit 30 % bis 50 % empfohlen.

3. Vergabe von freiberuflichen Leistungen von Prüfsachverständigen und Prüfingenieuren

Für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen von Prüfsachverständigen und Prüfingenieuren, deren Gebühren verbindlich in der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) geregelt sind, sind die sich aus der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich in der jeweils gültigen Fassung ergebenden Vorgaben anzuwenden.

IV. Elektronische Kommunikation bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte

1. Die Art der Kommunikation und die Möglichkeiten zu deren Festlegung durch den öffentlichen Auftraggeber richten sich nach den Maßgaben der VOB/A 1. Abschnitt sowie der UVgO.
2. Ab dem 01.04.2020 hat die elektronische Kommunikation bei allen Vergabeverfahren Anwendung zu finden, die in die Zuständigkeit der zentralen Vergabestelle fallen. Ausnahmen hiervon sind in besonderen Einzelfällen nach Rücksprache mit dem Rechtsamt zulässig.
3. Die Fachämter bleiben ab dem 01.04.2020 für Vergaben bis zu einem Wert von 10.000,00 EUR zuständig. In diesem Rahmen dürfen sie über die Art der Kommunikation frei entscheiden. Eine Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation besteht nicht.

V. Sonstige Regelungen und Hinweise

1. Verantwortlicher

In jeder Phase der Bewerberauswahl bei Freihändigen Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben und Beschränkten Ausschreibungen muss erkennbar sein, welche Mitarbeiterin bzw. welcher Mitarbeiter für die Aufnahme und/oder Streichung einzelner Bewerberinnen bzw. Bewerber verantwortlich zeichnet. Wird diese Aufgabe von hierzu beauftragten Dritten wahrgenommen, muss die Auswahl nachträglich durch die zuständigen städtischen Mitarbeiter*innen geprüft und bestätigt werden.

2. Haushaltsmittel

Die erforderlichen Mittel für die Auftragsvergabe müssen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen bzw. durch Verpflichtungsermächtigung gedeckt sein. Die Verfügbarkeit ist zu dokumentieren. In dem jeweiligen Vergabevorschlag sind die vorhandenen Mittel betragsmäßig anzugeben. Die erteilten Aufträge sollen in der Haushaltsüberwachung berücksichtigt werden.

3. Beschaffung über Internet und nicht digital signierte Mail

Beschaffungen über das Internet oder per nicht digital signierter E-Mail sind bis zu einem Auftragswert von 1.000,00 EUR zulässig. Die Bezahlung darf nur nach Rechnungsstellung und Lieferung erfolgen.

4. Auftragsstückelungsverbot

Aufträge dürfen nicht geteilt werden, um die festgelegten Wertgrenzen zu umgehen (Auftragsstückelung).

5. Wiederkehrende Leistungen

Bei wiederkehrenden UVgO-Leistungen ist darauf zu achten, dass die Vertragsdauer zum einen mit dem Vergabegrundsatz der Wirtschaftlichkeit und zum anderen mit dem Grundsatz der Wettbewerbsorientierung in Einklang steht. Grundsätzlich ist eine maximale Vertragslaufzeit von 6 Jahren anzusetzen. Eine Regelung von Verlängerungsoptionen bleibt darüber hinaus weiterhin möglich.

6. Zuschüsse

Im Vorfeld einer jeden Vergabe ist zu prüfen, ob die Maßnahme von einer staatlichen oder sonstigen Stelle bezuschusst werden kann. Das Ergebnis ist im Vergabevorschlag und in der Dokumentation (Vergabevermerk) zu dokumentieren. Förderrechtliche Bestimmungen bleiben von den im Vergabeverfahren anzuwendenden Regelungen unberührt. Werden im Fördermittelbescheid/-vertrag vergaberechtliche Bestimmungen getroffen, sind diese vorrangig für das Verfahren zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für EU-kofinanzierte Projekte.

Bei schweren Vergabeverstößen können staatliche Zuwendungen zurückgefordert werden. Auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Richtlinien zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen wird hingewiesen. Die dortigen Ausführungen beanspruchen auch im Anwendungsbereich dieser Richtlinien Geltung.

7. Auskömmlichkeit

Vor Erteilung des Zuschlags ist die Auskömmlichkeit des bevorzugten Angebots im Hinblick auf die gesetzliche Pflicht des Auftragnehmers zur Zahlung von Mindestlöhnen zu prüfen, sofern nach der Art der zu vergebenden Leistung eine Unterschreitung der Mindestlöhne in Betracht kommen könnte.

8. Einschaltung Dritter bei der Vergabeabwicklung

a. Die Stadt Erlangen bleibt auch bei der Einschaltung von Dritten, die mit der Vergabeabwicklung beauftragt werden, für die ordnungsgemäße Durchführung des

Vergabeverfahrens verantwortlich. Die von freiberuflich Tätigen erstellten Vergabeunterlagen sind zumindest stichprobenweise auf Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung mit den Zielvorgaben zu prüfen.

- b. Die Wahl der Vergabeart, die Bieterbenennung (bei Beschränkten Ausschreibungen), die Ausgabe von Vergabeunterlagen sowie die Durchführung der Submission sind **nicht** von den Beauftragten durchzuführen.

9. Anwendung des Vergaberechts durch Dritte

Soll ein Auftrag an einen Dritten vergeben werden, der für die Stadt Leistungen erbringen lässt (Treuhänder etc.), so ist dieser zur Anwendung des für die Stadt geltenden Vergaberechts zu verpflichten.

10. Interkommunale Vergaben

Verständigt sich die Stadt mit anderen öffentlichen Auftraggebern darauf, eine bestimmte Auftragsvergabe gemeinsam durchzuführen (interkommunale Beschaffung), ist neben dem gemeinsamen Vergabeverfahren eine Übertragung der in Ziffer IV.8.b. genannten Aufgaben an einen der teilnehmenden öffentlichen Auftraggeber zulässig. Auch in diesem Fall verbleibt die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens jedoch bei der beschaffenden Dienststelle. Bei interkommunalen Vergaben muss aus der Dokumentation hervorgehen, welche Verfahrensschritte durch die beschaffende Dienststelle freigegeben wurden. Ziffer II.1 und Ziffer III.2.b gelten auch hier.

11. Statistikmeldepflichten

Für Vergaben, die einen Auftragswert von 25.000,00 EUR netto überschreiten, muss eine Meldung an das Statistische Bundesamt nach den Maßgaben der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) erfolgen. Bei Vergaben, die auf der Vergabepattform abgewickelt werden, erfolgt die Meldung durch die Zentrale Vergabestelle unter Mitwirkung der Fachämter. In den übrigen Fällen haben die Fachämter die Meldung eigenverantwortlich durchzuführen.

12. Hausdruckerei

Vor dem Verfahrensbeginn einer Vergabe von Druckaufträgen und Bindearbeiten ist mit der Hausdruckerei jeweils abzustimmen, ob eine Eigenherstellung möglich ist.

13. Beschaffung von Hard- und Software

Für die Beschaffung von Hard- und Software ist grundsätzlich das Amt für Digitalisierung und Informationstechnik und KommunalBIT zuständig.

14. Schreiben nach § 134 GWB bzw. § 19 EU VOB/A

Bei Oberschwellenvergaben ist das Informationsschreiben erst nach endgültigem Vorliegen der internen Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags zu versenden. Ist für die Vergabeentscheidung ein Ausschuss oder der Stadtrat zuständig, muss das Vorliegen des erforderlichen Beschlusses abgewartet werden. Beschlüsse eines Ausschusses dürfen erst am neunten Tag nach Beschlussfassung vollzogen werden. Die Versendung des Informationsschreibens nach § 134 GWB darf erst nach Ablauf dieser Frist erfolgen.

15. Möglichkeit der Vorlage der Urkalkulation

Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere bei Verfahren zur Vergabe von Bauleistungen die Möglichkeit besteht, die Vorlage bzw. Hinterlegung der Urkalkulation zu verlangen. Insbesondere Nachtragsforderungen oder Kündigungsabrechnungen können hierdurch einfacher und effizienter prüfbar gemacht werden.

Im Einzelfall kann geprüft werden, ob dieses Verlangen bei dem konkreten Auftrag sinnvoll und notwendig ist. Bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind insbesondere die Komplexität der zu vergebenden Leistungen, der Auftragswert und der in Betracht kommenden Bieterkreis. Wenn im konkreten Fall die Urkalkulation verlangt werden soll, sollten die Voraussetzungen, unter denen der Auftraggeber Einsicht nehmen kann, vertraglich genau festgelegt werden. Die Festlegung bestimmter Vorgaben für die zu hinterlegende Urkalkulation und das Verlangen konkreter Angaben zu bestimmten Kostenfaktoren sind darüber hinaus möglich.

16. Streuung und Wechsel der Bieter

Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall von beschränkten Ausschreibungen, Verhandlungsvergaben und Vergaben nach Ziffer III. dieser Richtlinien die Streuung und der Wechsel der Bieter in ausreichendem Umfang zu erfolgen hat und dies entsprechend zu dokumentieren ist.

VI. Befugnisse und Zuständigkeiten; Schlussbestimmungen

1. Befugnisse

a. Vergabebefugnis

Die jeweiligen Befugnisse, auch im Falle der nachträglichen Auftragserweiterung, sind in der Anlage 2 zur Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen geregelt. Innerhalb der Dienststellen sind die Vergabebefugnisse schriftlich festzulegen.

b. Auftragserteilung

Für die Erteilung von Aufträgen, also für die rechtsverbindliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer, sind diejenigen Dienststellen zuständig, denen die Bewirtschaftung der für den Auftrag benötigten Mittel übertragen ist oder denen Vollmacht zur Auftragserteilung gegeben ist (Vergabestellen).

2. Beteiligung von Revisions- und Rechtsamt

- a. Wenn der Gesamtwert eines Auftrags (einschließlich aller Lose und Optionen) die jeweils für die Vergabebefugnis geltenden Wertgrenzen gemäß Anlage 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates für die Zuständigkeit von Stadtratsgremien (Stadtrat oder Ausschüsse) erreicht, sind alle Vertrags- bzw. Vergabeunterlagen mit dem Vergabevorschlag und der Dokumentation (Vergabebericht) sowie der Angebotsübersicht bzw. dem Preisspiegel rechtzeitig, mindestens aber eine Woche vor Abgabe einer Beschlussvorlage für die Stadtratsgremien dem Revisionsamt zur Kurzprüfung vorzulegen. Gleiches gilt für Auftragserweiterungen gemäß Anlage 2 der Geschäftsordnung. Wird eine Vergabe in Zusammenarbeit mit der Zentralen Vergabestelle nach den Regularien der DA Zentrale Vergabestelle durchgeführt, erfolgt keine Kurzprüfung durch das Revisionsamt gemäß Satz 1. Stattdessen unterfallen diese Vergaben dem gesetzlich vorgesehenen Prüfungsverfahren gemäß Art. 106 i. V. m. 103 GO. Konzessionen fallen nicht unter die Prüfungen gemäß der Sätze 1 und 2.
- b. Prüfungsbemerkungen des Revisionsamts sind dem bzw. der für die Vergabe Befugten von der Vergabestelle in vollem Wortlaut rechtzeitig vor einer etwaigen Behandlung in den Stadtratsgremien zur Kenntnis zu bringen. Wird ihnen nicht entsprochen, so ist dies zu begründen und schriftlich festzuhalten. Dies gilt auch in Fällen gemäß Anlage 2 der Geschäftsordnung. Die Prüfungsbemerkungen des Revisionsamts sind informatorisch an die Zentrale Vergabestelle weiterzuleiten.
- c. Soll eine Ausschreibung aufgehoben werden, so ist vor der Aufhebung das Rechtsamt zu beteiligen und das Revisionsamt zu informieren.
- d. Wird vor der Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren eingeleitet, so sind die Vergabeakten vollumfänglich im Original mit einer Stellungnahme unverzüglich (noch am Tag des Antragseingangs) dem Rechtsamt zuzuleiten. Das Revisionsamt ist vom Fachamt über das Verfahren zu informieren.
- e. Fragen an die VOB-Stelle der Regierung von Mittelfranken sollen nur über das Rechtsamt gestellt werden.

3. Beratung

- a. Das Rechtsamt berät in allen Verfahrens- und Rechtsfragen des Vergabewesens.
- b. Die Fachstelle für nachhaltige Beschaffung im Umweltamt berät in Fragen der umweltfreundlichen Beschaffung.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Erlangen zur Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen vom 01.04.2020 außer Kraft.

Synoptische Darstellung der inhaltlichen Änderungen der Vergaberichtlinien

Inhaltliche Änderungen in **Fettdruck** und mit Streichungen; gänzlich unveränderte Inhalte gekennzeichnet mit „...“

Fassung 01.04.2020	Fassung 24.01.2023
Richtlinien zur Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Vergaberichtlinien)	Richtlinien zur Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Vergaberichtlinien)
Inhalt	Inhalt
I. ALLGEMEINES II. ALLGEMEINE HINWEISE UND STÄDTISCHE ERGÄNZUNGEN III. DIENSTLEISTUNGSKONZESSION IV. FREIBERUFLICHE LEISTUNGEN V. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION BEI VERGABEN UNTERHALB DER SCHWELLENWERTE VI. SONSTIGE REGELUNGEN VII. BEFUGNISSE UND ZUSTÄNDIGKEITEN; SCHLUSSBESTIMMUNGEN	I. ALLGEMEINES II. ALLGEMEINE HINWEISE UND STÄDTISCHE ERGÄNZUNGEN <i>entfällt</i> III. FREIBERUFLICHE LEISTUNGEN IV. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION UNTERHALB DER SCHWELLENWERTE SONSTIGE REGELUNGEN V. SONSTIGE REGELUNGEN UND HINWEISE VI. BEFUGNISSE UND ZUSTÄNDIGKEITEN; SCHLUSSBESTIMMUNGEN
<u>I. Allgemeines</u> <u>1. Geltungsbereich</u> a. Diese Richtlinien sind anzuwenden auf die Vergabe von <ul style="list-style-type: none"> • Lieferungen und Dienstleistungen im Sinne der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und der Vergabeverordnung (VgV) • Bauleistungen im Sinne der VOB/A 1. Abschnitt, VOB/A 2. Abschnitt und der VgV • freiberufliche Leistungen im Sinne des § 18 EstG b. ...	<u>I. Allgemeines</u> <u>1. Geltungsbereich</u> a. Diese Richtlinien sind anzuwenden auf die Vergabe von <ul style="list-style-type: none"> • Lieferungen und Dienstleistungen im Sinne der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und der Vergabeverordnung (VgV) • Bauleistungen im Sinne der VOB/A 1. Abschnitt, VOB/A 2. Abschnitt und der VgV • freiberufliche Leistungen im Sinne des § 18 EstG • Konzessionen iSd § 105 GWB und der KonzVgV sowie § 23 VOB/A b. ...
2. Rechts- und Arbeitsgrundlagen a. ... b. ... c. Folgende Arbeitsgrundlagen sind bei der Vergabe zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> • ... • ... • Bei der Beschaffung von Hard- und Software sowie von IT- 	2. Rechts- und Arbeitsgrundlagen a. ... b. ... c. Folgende Arbeitsgrundlagen sind bei der Vergabe zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> • ... • ... • Bei der Beschaffung von Hard- und Software sowie von IT-

Anlage 2

<p>Dienstleistungen sind, je nach Vertragstyp, die „Besonderen Vertragsbedingungen für die Beschaffung von DV-Leistungen“ (BVB) bzw. die „Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen“ (EVB-IT) anzuwenden.</p> <ul style="list-style-type: none">• Bei der Beschaffung von freiberuflichen Leistungen kann auf das „Handbuch für die Vergabe und Durchführung von freiberuflichen Dienstleistungen durch die Staatsbau- und die Wasserwirtschaftsverwaltung des Freistaates Bayern“ (VHF) zurückgegriffen werden. • Bei Architekten- und Ingenieurverträgen sind für den Bereich des Hochbaus das „Handbuch für Architekten- und Ingenieurverträge, sowie für Ausschreibung und Vergabe im kommunalen Hochbau“ (HAV-KOM) und für den Bereich des Tiefbaus das „Handbuch für Ingenieurverträge und Vergabe nach VOB im kommunalen Tiefbau“ (HIV-KOM) anzuwenden, soweit diese Richtlinien nichts Anderes bestimmen. Die darin enthaltenen Vertragsmuster für Architekten- und Ingenieurverträge sind grundsätzlich anzuwenden. Es sollen maximal die Stundensätze aus den jeweils aktuellen Empfehlungen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr (jetzt Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) aus dem Schreiben vom 22.04.2015 zur Festlegung der Stundensätze vereinbart werden. Sollten die Empfehlungen durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in der Zukunft aktualisiert werden, so sind die jeweils aktuelleren Stundensätze heranzuziehen. <p>...</p>	<p>Dienstleistungen sind, je nach Vertragstyp, grundsätzlich die Muster für Basis und Systemverträge (EVB-IT), mindestens jedoch die „Besonderen Vertragsbedingungen für die Beschaffung von DV-Leistungen“ (BVB) bzw. die „Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen“ (EVB-IT) anzuwenden.</p> <ul style="list-style-type: none">• Bei der Beschaffung von freiberuflichen Leistungen kann auf das „Handbuch für die Vergabe und Durchführung von freiberuflichen Dienstleistungen durch die Staatsbau- und die Wasserwirtschaftsverwaltung des Freistaates Bayern“ (VHF) zurückgegriffen werden. ist nach dem „Handbuch für die Vergabe und Durchführung von freiberuflichen Dienstleistungen durch die Staatsbau- und die Wasserwirtschaftsverwaltung des Freistaates Bayern“ (VHF) zu verfahren, wenn es sich um die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen handelt und diese Richtlinien nichts Anderes bestimmen. Bei der Beschaffung von freiberuflichen Leistungen im Übrigen ist das „Vergabehandbuch für Lieferungen und Leistungen Bayern“ (VHL Bayern) anzuwenden. • Bei Architekten- und Ingenieurverträgen sind für den Bereich des Hochbaus das „Handbuch für Architekten- und Ingenieurverträge, sowie für Ausschreibung und Vergabe im kommunalen Hochbau“ (HAV-KOM) und für den Bereich des Tiefbaus das „Handbuch für Ingenieurverträge und Vergabe nach VOB im kommunalen Tiefbau“ (HIV-KOM) enthaltenen Vertragsmuster anzuwenden, soweit diese Richtlinien nichts Anderes bestimmen. Die darin enthaltenen Vertragsmuster für Architekten- und Ingenieurverträge sind grundsätzlich anzuwenden. Es sollen maximal die Stundensätze aus den Für die Festlegung von Stundensätzen gelten die Stundensätze aus den jeweils aktuellen Empfehlungen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr (jetzt Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) aus dem Schreiben vom 22.04.2015 als Orientierungswerte zur Festlegung der Stundensätze vereinbart werden. Sollten die Empfehlungen durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in der Zukunft aktualisiert werden, so sind die jeweils aktuelleren Stundensätze heranzuziehen.
---	--

Anlage 2

	<p>• Beim Abschluss von freien Dienst- und Werkverträgen sind die Dienstanweisung für den Abschluss von freien Dienstverträgen und Werkverträgen (DA-AfDW) in ihrer jeweils gültigen Fassung und insbesondere die enthaltenen Musterverträge zu beachten.</p> <p>...</p>
<p><u>3. Ober- und Unterschwellenvergabe</u> a. Vergaben oberhalb der Schwellenwertes</p> <p>Erreicht oder überschreitet der Auftragswert den Schwellenwert, der sich aus § 106 GWB i.V.m. der jeweils anzuwendenden Richtlinie ergibt, handelt es sich um eine Oberschwellenvergabe. Maßgeblich ist der nach den Vorgaben der VgV bzw. der KonzVgV geschätzte Auftragswert, namentlich der Preis einschließlich Nebenkosten, im Fall einer Konzession der geschätzte Vertragswert. Das Vergabeverfahren richtet sich in diesem Fall nach den Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der VgV, dem Abschnitt 2 der VOB/A sowie der KonzVgV.</p> <p>b. Vergaben unterhalb des Schwellenwertes Erreicht der Auftrags- bzw. Vertragswert den Schwellenwert nicht, so ist auf Bauleistungen die VOB/A Abschnitt 1 und auf Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen die UVgO in der jeweils aktuellen</p>	<p><u>3. Ober- und Unterschwellenvergabe</u> a. Vergaben oberhalb der Schwellenwerte</p> <p>Erreicht oder überschreitet der Auftrags- bzw. der Vertragswert den Schwellenwert, der sich aus § 106 GWB i.V.m. der jeweils anzuwendenden Richtlinie ergibt, handelt es sich um eine Oberschwellenvergabe. Maßgeblich ist für öffentliche Aufträge der nach den Vorgaben der VgV geschätzte Auftragswert, namentlich der voraussichtliche Gesamtwert der vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung insbesondere von Optionen und Vertragsverlängerungen. Wird ein Auftrag als Stufenauftrag vergeben, so sind bei der Auftragswertschätzung alle Stufen zu berücksichtigen. Im Fall einer Konzession ist der nach den Vorgaben der KonzVgV geschätzte Vertragswert maßgeblich, namentlich der voraussichtliche Gesamtumsatz ohne Umsatzsteuer, den der Konzessionsnehmer während der Vertragslaufzeit als Gegenleistung erhält. Auch insoweit ist insbesondere der Wert aller Optionen und Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen. bzw. der KonzVgV geschätzte Auftragswert, namentlich der Preis einschließlich Nebenkosten, im Fall einer Konzession der geschätzte Vertragswert. Das Vergabeverfahren richtet sich in den vorgenannten Fällen in diesem Fall nach den Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der VgV, dem Abschnitt 2 der VOB/A sowie der KonzVgV. Die Regelungen dieser Richtlinie gelten, wenn und soweit sie den vorrangigen gesetzlichen Regelungen nicht entgegenstehen.</p> <p>b. Vergaben unterhalb des Schwellenwertes Erreicht der Auftrags- bzw. Vertragswert den Schwellenwert nicht, so ist auf öffentliche Aufträge über Bauleistungen die VOB/A Abschnitt 1 und</p>

Anlage 2

<p>Fassung anzuwenden. Zusätzlich gelten die sich aus der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich ergebenden verbindlichen Vergabegrundsätze sowie die ergänzenden Regelungen dieser Richtlinien.</p>	<p>auf öffentliche Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen die UVgO in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden. Die Vergabe einer Baukonzession richtet sich nach § 23 VOB/A Abschnitt 1. Die Vergabe einer Dienstleistungskonzession erfolgt im Wege einer Verhandlungsvergabe nach Maßgabe der UVgO. Die Laufzeit ist zu befristen. Zusätzlich gelten die sich aus der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich ergebenden verbindlichen Vergabegrundsätze sowie die ergänzenden Regelungen dieser Richtlinien. Ein schematischer Überblick des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration über die aktuell gültigen Wertgrenzen für Verfahrenserleichterungen sowie weiterführende Informationen sind unter https://www.stmi.bayern.de/kub/kommunale_vergaben/index.php) abrufbar.</p>
<p>II. Allgemeine Hinweise und städtische Ergänzungen 1. Dokumentation und Aufbewahrungsfrist a. In allen Vergabeverfahren ist auf eine nachvollziehbare und umfassende Dokumentation zu achten. Einzelne Maßnahmen und Entscheidungen müssen festgehalten und nachvollziehbar begründet werden. Die Wahl der Vergabeart und die Vergabeentscheidung sind insbesondere zu dokumentieren.</p>	<p>II. Allgemeine Hinweise und städtische Ergänzungen 1. Dokumentation und Aufbewahrungsfrist a. In allen Vergabeverfahren (Ober- und Unterschwellenbereich) ist auf eine nachvollziehbare und umfassende Dokumentation zu achten. Einzelne Maßnahmen und Entscheidungen müssen festgehalten und nachvollziehbar begründet werden. Die Wahl der Vergabeart und die Vergabeentscheidung sind insbesondere zu dokumentieren. Dies hat bei Bedarf in einem gesonderten Vermerk zu erfolgen, sollten die Formblätter zur Dokumentation aus den Vergabehandbüchern nicht ausreichend Raum für eine ordnungsgemäße Begründung lassen. Insbesondere zu begründen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• die gesicherte Finanzierung• die Auftragswertschätzung (Grundlagen der Schätzung, Berechnung und Ergebnis)• die Wahl der Verfahrensart,• der Verzicht auf eine losweise Vergabe• Produktvorgaben• Vereinbarung einer Prüffrist von 60 Tagen, § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B• Ausreichende Streuung und Wechsel der Bewerber/Bieter• Ausschlüsse vom Verfahren• Aufhebung des Verfahrens

Anlage 2

<p>b. In Abweichung zu den in der Bekanntmachung für die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich genannten Mindestangaben sind im Übrigen folgende, weitere Angaben zwingend zu dokumentieren: ...</p> <p>c. ...</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vergabeentscheidung Die Dokumentation hat dabei kontinuierlich im Zuge des Verfahrens zu erfolgen. <p>b. In Abweichung zu den in der Bekanntmachung für die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich genannten Mindestangaben sind im Übrigen folgende, weitere Angaben bzw. Unterlagen zwingend zu dokumentieren: in die Dokumentation aufzunehmen: ...</p> <p>c. ...</p>
<p>2. <u>Bekanntmachungen</u></p> <p>Alle bekannt zu machenden Informationen müssen auf www.service.bund.de abrufbar sein. Bekanntmachungen von Öffentlichen Ausschreibungen, Beschränkten Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergaben/Freihändigen Vergaben mit Teilnahmewettbewerb müssen über die Suchfunktion des Internetportals www.service.bund.de ermittelt werden können. In der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ist anzugeben, dass die UVgO oder der 1. Abschnitt der VOB/A bei der Vergabe zur Anwendung kommt und auf welchem Weg die Kommunikation erfolgen soll.</p> <p>Ex-ante und Ex-post-Veröffentlichungen müssen zusätzlich auf der zentralen, durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration bekannt gemachten Bekanntmachungsplattform Bayvebe.bayern.de abrufbar sein und den jeweils aktuell gültigen Anforderungen entsprechen. Bei der Ex-ante-Veröffentlichung ist insbesondere auf die einzuhaltende Wartefrist, bei der Ex-Post-Veröffentlichung auf die Dauer der Veröffentlichung zu achten.</p>	<p>2. <u>Bekanntmachungen</u></p> <p>Alle bekannt zu machenden Informationen müssen auf www.service.bund.de abrufbar sein. Bekanntmachungen von Öffentlichen Ausschreibungen, Beschränkten Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergaben/Freihändigen Vergaben mit Teilnahmewettbewerb müssen über die Suchfunktion des Internetportals www.service.bund.de ermittelt werden können. In der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ist anzugeben, dass die UVgO oder der 1. Abschnitt der VOB/A bei der Vergabe zur Anwendung kommt und auf welchem Weg die Kommunikation erfolgen soll.</p> <p>Ex-ante und Ex-post-Veröffentlichungen müssen zusätzlich auf der zentralen, durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration bekannt gemachten Bekanntmachungsplattform Bayvebe.bayern.de abrufbar sein und den jeweils aktuell gültigen Anforderungen entsprechen. Bei der Ex-ante-Veröffentlichung ist insbesondere auf die einzuhaltende Wartefrist, bei der Ex-Post-Veröffentlichung auf die Dauer der Veröffentlichung zu achten.</p> <p>Auf die gesetzlichen Bekanntmachungspflichten im Oberschwellenbereich wird hingewiesen.</p>
<p>3. Faire Beschaffung durch die Beachtung von sozialen, innovativen und umweltbezogenen Kriterien</p> <p>...</p>	<p>3. Faire Beschaffung durch die Beachtung von sozialen, innovativen und umweltbezogenen Kriterien</p> <p>...</p>

Anlage 2

<p>4. Korruptionsprävention Bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergaben ist alles zu unterlassen, was zu einer unzulässigen Beschränkung des Wettbewerbs führen könnte. Manipulation und Korruption sind durch organisatorische und personelle Maßnahmen zu vermeiden. Die Korruptionsbekämpfungsrichtlinie ist anzuwenden. Liegen Gründe vor, die eine unzulässige Beschränkung des Wettbewerbs vermuten lassen, ist unverzüglich dem zuständigen Referenten zu berichten und dessen Entscheidung einzuholen, ob Angebote ausgeschlossen, die Ausschreibung aufgehoben und die Kartellbehörde unterrichtet werden soll. Das Rechtsamt und die bzw. der Anti-Korruptionsbeauftragte sind zu beteiligen.</p>	<p>4. Korruptionsprävention Bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergaben ist alles zu unterlassen, was zu einer unzulässigen Beschränkung des Wettbewerbs führen könnte. Manipulation und Korruption sind durch organisatorische und personelle Maßnahmen zu vermeiden. Die Korruptionsbekämpfungsrichtlinie ist anzuwenden. Liegen Gründe vor, die eine unzulässige Beschränkung des Wettbewerbs vermuten lassen, ist unverzüglich dem zuständigen Referenten zu berichten und dessen Entscheidung einzuholen, ob Angebote ausgeschlossen, die Ausschreibung aufgehoben und die Kartellbehörde unterrichtet werden soll. Das Rechtsamt und die bzw. der Anti-Korruptionsbeauftragte sind zu beteiligen. Auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 21.10.2021 zum Thema „Interessenkonflikte im Vergaberecht“ und insbesondere auf die Handlungsempfehlungen zur Sensibilisierung für die vergaberechtlichen Regelungen zu Interessenkonflikten wird verwiesen.</p>
<p>III. <u>Dienstleistungskonzession</u> Oberhalb der Schwellenwerte gilt für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen die KonzVgV. Unterhalb der Schwellenwerte hat die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen unter Beachtung der Prinzipien von Transparenz und Gleichbehandlung zu erfolgen. Um dies sicherzustellen, ist eine Dienstleistungskonzession im Wege der Verhandlungsvergabe zu vergeben. Die Maßgaben der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich sowie die Vorgaben der UVgO zur Verhandlungsvergabe gelten bei der Dienstleistungskonzession entsprechend. Die Laufzeit ist zu beschränken.</p>	<p><i>entfällt</i></p>
<p>IV. Freiberufliche Leistungen 1. Verfahren zur Vergabe freiberuflicher Leistungen Eine Direktvergabe an einen geeigneten Bewerber ist nach den Maßgaben der Bekanntmachung zur Vergabe kommunaler Aufträge in der jeweils gültigen Fassung möglich. Darüber hinaus gelten für das Verfahren grundsätzlich die Vorgaben der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich in der jeweils gültigen Fassung zur Durchführung einer Verhandlungsvergabe.</p>	<p>IV. Freiberufliche Leistungen 1. Verfahren zur Vergabe freiberuflicher Leistungen Eine Direktvergabe an einen geeigneten Bewerber ist nach den Maßgaben der Bekanntmachung zur Vergabe kommunaler Aufträge in der jeweils gültigen Fassung möglich. Darüber hinaus gelten für das Verfahren grundsätzlich die Vorgaben der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich in der jeweils gültigen Fassung zur Durchführung einer Verhandlungsvergabe.</p>

Anlage 2

2. Verfahren zur Vergabe von Planungs- und Ingenieurleistungen im Anwendungsbereich der HOAI 2013

Eine Direktvergabe an einen geeigneten Bewerber ist nach den Maßgaben der Bekanntmachung zur Vergabe kommunaler Aufträge in der jeweils gültigen Fassung möglich. Darüber hinaus gelten für die Vergabe von Planungs- und Ingenieurleistungen abschließend die folgenden Regelungen:

a. Leistungen mit geistig-schöpferischem Charakter, die vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind

aa. Leistungswettbewerb

Planungs- und Ingenieurleistungen mit geistig-schöpferischen Charakter werden im Leistungswettbewerb vergeben. Der Zuschlag erfolgt anhand von sachgerechten Zuschlagskriterien auf das wirtschaftlichste Angebot, d. h. das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis.

bb. Auftragswertschätzung

Für die Schätzung des Auftragswerts ist der sich aus der HOAI 2013 ergebende Mindestsatz als Orientierungswert heranzuziehen. Im Zuge der Auftragswertschätzung ist zu prüfen, ob der Ansatz des Mindestsatzes unter Berücksichtigung des konkreten Auftragsgegenstands den Grundsätzen einer objektiven, aktuellen und insbesondere marktgerechten Kostenschätzung gerecht wird. Spiegelt der Mindestsatz das marktübliche Entgelt nicht wider, so haben soweit erforderlich Zu- oder Abschläge auf den Mindestsatz zu erfolgen, um die Belastbarkeit der Kostenschätzung für das weitere Verfahren sicherzustellen. Der Schätzvorgang ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

cc. Zuschlagskriterien und Gewichtung

Wesentliches Zuschlagskriterium muss die Qualität der Leistung sein. Der Preis darf dabei weder alleiniges noch ausschlaggebendes Zuschlagskriterium sein. Es empfiehlt sich eine Gewichtung des Preises mit etwa 30%. Eine zu geringe Wertung des Preises verstößt gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot (§ 127 GWB, § 58 VgV). Die Möglichkeit einer Festpreisvergabe kann in Betracht gezogen werden. Dies ermöglicht einen reinen Leistungswettbewerb, d. h. die Bieter konkurrieren nur noch mit Blick auf die Qualitätskriterien.

dd. Verhandlungspflicht

Es erfolgt eine Verhandlung mit allen Bietern über die eingereichten Angebote mit dem Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern. Dabei darf über

~~2. Verfahren zur Vergabe von Planungs- und Ingenieurleistungen im Anwendungsbereich der HOAI 2013~~

~~Eine Direktvergabe an einen geeigneten Bewerber ist nach den Maßgaben der Bekanntmachung zur Vergabe kommunaler Aufträge in der jeweils gültigen Fassung möglich. Darüber hinaus gelten für die Vergabe von Planungs- und Ingenieurleistungen abschließend die folgenden Regelungen:~~

~~a. Leistungen mit geistig-schöpferischem Charakter, die vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind~~

~~aa. Leistungswettbewerb~~

~~Planungs- und Ingenieurleistungen mit geistig-schöpferischen Charakter werden im Leistungswettbewerb vergeben. Der Zuschlag erfolgt anhand von sachgerechten Zuschlagskriterien auf das wirtschaftlichste Angebot, d. h. das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis.~~

~~bb. Auftragswertschätzung~~

~~Für die Schätzung des Auftragswerts ist der sich aus der HOAI 2013 ergebende Mindestsatz als Orientierungswert heranzuziehen. Im Zuge der Auftragswertschätzung ist zu prüfen, ob der Ansatz des Mindestsatzes unter Berücksichtigung des konkreten Auftragsgegenstands den Grundsätzen einer objektiven, aktuellen und insbesondere marktgerechten Kostenschätzung gerecht wird. Spiegelt der Mindestsatz das marktübliche Entgelt nicht wider, so haben soweit erforderlich Zu- oder Abschläge auf den Mindestsatz zu erfolgen, um die Belastbarkeit der Kostenschätzung für das weitere Verfahren sicherzustellen. Der Schätzvorgang ist nachvollziehbar zu dokumentieren.~~

~~cc. Zuschlagskriterien und Gewichtung~~

~~Wesentliches Zuschlagskriterium muss die Qualität der Leistung sein. Der Preis darf dabei weder alleiniges noch ausschlaggebendes Zuschlagskriterium sein. Es empfiehlt sich eine Gewichtung des Preises mit etwa 30%. Eine zu geringe Wertung des Preises verstößt gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot (§ 127 GWB, § 58 VgV). Die Möglichkeit einer Festpreisvergabe kann in Betracht gezogen werden. Dies ermöglicht einen reinen Leistungswettbewerb, d. h. die Bieter konkurrieren nur noch mit Blick auf die Qualitätskriterien.~~

~~dd. Verhandlungspflicht~~

~~Es erfolgt eine Verhandlung mit allen Bietern über die eingereichten Angebote mit dem Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern. Dabei darf über~~

Anlage 2

den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien. Über den Angebotspreis ist stets zu verhandeln. Unter Berücksichtigung der Grundsätze sparsamen und wirtschaftlichen Handels ist unter Berücksichtigung der folgenden Ziffer IV. 2. a.ee. auf einen möglichst niedrigen Preis hinzuwirken. Die Verhandlungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

ee. Höhe des Angebotspreises

Zur Preisorientierung soll weiterhin auf das Honorarermittlungssystem der HOAI 2013 zurückgegriffen werden, d.h. die in der HOAI genannten Honorarparameter sind maßgeblich, die Honorartafeln dienen als Grundlage für die Ermittlung der Höhe des Honorars. Ein höherer Preis als der Mindestsatz soll nicht vereinbart werden. Hiervon kann aus vergaberechtlichen oder auftragsbezogenen Gründen abgewichen werden.

- Vergaberechtliche Gründe liegen insbesondere vor, wenn im Verfahren nur Angebote eingereicht werden, die trotz der Verhandlungen über den Angebotspreis den Mindestsatz überschreiten.

- Auftragsbezogene Gründe liegen insbesondere vor, wenn besondere Anforderungen gestellt werden, die den Bearbeitungsaufwand wesentlich erhöhen und die nicht bereits bei der Einordnung der Bauwerke in die Honorarzone zu berücksichtigen waren. In Betracht kommen außergewöhnlich kurze Planungs- und Bauzeiten, erhöhte Anforderungen über den Stand der Technik hinaus, Anwendung neuer Bauverfahren oder vom Regelfall erheblich abweichende Erledigung der Vertragsleistung.

ff. Wertung

Die Angebote sind auf Grundlage einer aussagekräftigen Wertungsmatrix zu bewerten und zu vergleichen. Der Wertungsprozess ist ausführlich zu dokumentieren. Bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten muss die Angemessenheit des Preises im Hinblick auf Auskömmlichkeit bzw. Vorliegen einer Gefährdung der vertragsgemäßen Auftragserfüllung geprüft werden.

b. Leistungen ohne geistig-schöpferischen Charakter, die vorab eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind
Sollen Leistungen vergeben werden, die eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind und keinen geistig-schöpferischen Charakter aufweisen, so kann in Abweichung zu dem Verfahren gem. Ziffer IV.2.a. das Verfahren zur Vergabe freiberuflicher Dienstleistungen gemäß der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden. Der Verzicht auf das in Ziffer

~~den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien. Über den Angebotspreis ist stets zu verhandeln. Unter Berücksichtigung der Grundsätze sparsamen und wirtschaftlichen Handels ist unter Berücksichtigung der folgenden Ziffer IV. 2. a.ee. auf einen möglichst niedrigen Preis hinzuwirken. Die Verhandlungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.~~

~~ee. Höhe des Angebotspreises~~

~~Zur Preisorientierung soll weiterhin auf das Honorarermittlungssystem der HOAI 2013 zurückgegriffen werden, d.h. die in der HOAI genannten Honorarparameter sind maßgeblich, die Honorartafeln dienen als Grundlage für die Ermittlung der Höhe des Honorars. Ein höherer Preis als der Mindestsatz soll nicht vereinbart~~

~~werden. Hiervon kann aus vergaberechtlichen oder auftragsbezogenen Gründen~~

~~abgewichen werden.~~

~~-Vergaberechtliche Gründe liegen insbesondere vor, wenn im Verfahren nur Angebote eingereicht werden, die trotz der Verhandlungen über den Angebotspreis den Mindestsatz überschreiten.~~

~~-Auftragsbezogene Gründe liegen insbesondere vor, wenn besondere Anforderungen gestellt werden, die den Bearbeitungsaufwand wesentlich erhöhen und die nicht bereits bei der Einordnung der Bauwerke in die Honorarzone zu berücksichtigen waren. In Betracht kommen außergewöhnlich kurze Planungs- und Bauzeiten, erhöhte Anforderungen über den Stand der Technik hinaus, Anwendung neuer Bauverfahren oder vom Regelfall erheblich abweichende Erledigung der Vertragsleistung.~~

~~ff. Wertung~~

~~Die Angebote sind auf Grundlage einer aussagekräftigen Wertungsmatrix zu bewerten und zu vergleichen. Der Wertungsprozess ist ausführlich zu dokumentieren. Bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten muss die Angemessenheit des Preises im Hinblick auf Auskömmlichkeit bzw. Vorliegen einer Gefährdung der vertragsgemäßen Auftragserfüllung geprüft werden.~~

~~b. Leistungen ohne geistig-schöpferischen Charakter, die vorab eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind
Sollen Leistungen vergeben werden, die eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind und keinen geistig-schöpferischen Charakter aufweisen, so kann in Abweichung zu dem Verfahren gem. Ziffer IV.2.a. das Verfah-~~

Anlage 2

IV.2.a. geschilderte Verfahren ist mit Blick auf den konkreten Einzelfall, insbesondere hinsichtlich des geistig-schöpferischen Charakters, gesondert zu begründen und zu dokumentieren.

~~ren zur Vergabe freiberuflicher Dienstleistungen gemäß der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden. Der Verzicht auf das in Ziffer IV.2.a. geschilderte Verfahren ist mit Blick auf den konkreten Einzelfall, insbesondere hinsichtlich des geistig-schöpferischen Charakters, gesondert zu begründen und zu dokumentieren.~~

III. Freiberufliche Leistungen

1. Verfahren zur Vergabe freiberuflicher Leistungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen richtet sich nach den hierfür vorgesehenen Maßgaben der IMBek. Sollte eine vereinfachte Vergabe i.S.d IMBek nicht möglich sein, so ist eine Verhandlungsvergabe (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) durchzuführen. Hierbei ist der Vorbehalt, den Zuschlag auf die Erstangebote zu erteilen und auf Verhandlungen zu verzichten, stets vorzusehen. Treffen die IMBek oder diese Richtlinien zu bestimmten Verfahrensfragen (Nachforderung, Aufklärung, Verfahrensausschluss, Aufhebung u.ä.) keine Aussage, so ist die UVgO als Orientierung heranzuziehen. Für die Vergabe von Planungs- und Ingenieurleistungen im Anwendungsbereich der HOAI 2021 sind zusätzlich die in Ziffer III.2 getroffenen Regelungen und Hinweise zu beachten.

2. Zusätzliche Regelungen und Hinweise zur Vergabe von Planungs- und Ingenieurleistungen im Anwendungsbereich der HOAI 2021

- a. Die Vergabe kann im (reinen) Preiswettbewerb oder im Leistungswettbewerb erfolgen. Wird auf den Leistungswettbewerb verzichtet, so sind die hierfür maßgebliche Gründe vor Einleitung des Verfahrens gesondert zu dokumentieren.
- b. Für die Schätzung des Auftragswerts kann der Basishonorarsatz als Orientierungswert herangezogen werden, wenn und soweit die Anknüpfung an den Basishonorarsatz unter Berücksichtigung des konkreten Auftragsgegenstands und der aktuellen Marktlage den Grundsätzen einer objektiven, aktuellen und marktgerechten Kostenschätzung gerecht wird. Der Schätzvorgang ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- c. Die Vorgabe eines Festpreises ist möglich. Dies kann auch in Form von fixen Honorarparametern erfolgen. Insoweit erfolgt ein

Anlage 2

<p>3. <u>Vergabe von freiberuflichen Leistungen von Prüfsachverständigen</u></p> <p>...</p>	<p>reiner Leistungswettbewerb, d.h. die Bieter konkurrieren nur noch mit Blick auf Qualitätskriterien.</p> <p>d. Der Vorbehalt, den Zuschlag direkt auf die Erstangebote zu erteilen und auf Verhandlungen zu verzichten, ist auch bei diesen Verfahren stets vorzusehen. Über die tatsächliche Durchführung von Verhandlungen ist im konkreten Einzelfall zu entscheiden. Verhandlungen können mit Ausnahme der festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien den gesamten Angebotsinhalt umfassen. Verhandlungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.</p> <p>e. Bei der Vergabe im Leistungswettbewerb ist grundsätzlich eine aussagekräftige Wertungsmatrix zu erstellen. Stattdessen kann auf die Formblätter des VHF zur Gewichtung der Zuschlagskriterien (Stand heute: FB III.16.1 und FB III.116.1) zurückgegriffen werden. Das VHF stellt für die Nutzung dieser Formblätter Richtlinien (Stand heute: FB III.16.1.0) zur Verfügung. Für die Durchführung des Wertungsvorgangs anhand dieser Formblätter stellt die Bayerische Staatsbauverwaltung eine zielführende Arbeitshilfe im Excel-Format zur Verfügung, deren Verwendung empfohlen wird. Die Arbeitshilfe kann über http://www.vergabeundverfrag.bybn.de/ neben zahlreichen anderen hilfreichen Dokumenten heruntergeladen werden. In Bezug auf das Kriterium „Preis“ wird eine Gewichtung mit 30 % bis 50 % empfohlen.</p> <p>3. <u>Vergabe von freiberuflichen Leistungen von Prüfsachverständigen</u></p> <p>...</p>
<p>V. <u>Elektronische Kommunikation bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte</u></p> <p>1. Die Art der Kommunikation und die Möglichkeiten zu deren Festlegung durch den öffentlichen Auftraggeber richtet sich nach den Maßgaben der VOB/A 1. Abschnitt sowie der UVgO.</p> <p>2. Ab dem 01.04.2020 hat die elektronische Kommunikation bei allen Vergabeverfahren Anwendung zu finden, die in die Zuständigkeit der zentralen Vergabestelle fallen. Bei Vergaben bis zu einem Wert von 50.000,00 EUR sind immer schriftliche Angebote zuzulassen.</p>	<p>V-IV. <u>Elektronische Kommunikation bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte</u></p> <p>1. Die Art der Kommunikation und die Möglichkeiten zu deren Festlegung durch den öffentlichen Auftraggeber richtet sich nach den Maßgaben der VOB/A 1. Abschnitt sowie der UVgO.</p> <p>2. Ab dem 01.04.2020 hat die elektronische Kommunikation bei allen Vergabeverfahren Anwendung zu finden, die in die Zuständigkeit der zentralen Vergabestelle fallen. Bei Vergaben bis zu einem Wert von 50.000,00 EUR sind immer schriftliche Angebote</p>

Anlage 2

<p>3. Die Fachämter bleiben ab dem 01.04.2020 für Vergaben bis zu einem Wert von 10.000,00 EUR zuständig. In diesem Rahmen dürfen sie über die Art der Kommunikation frei entscheiden. Eine Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation besteht nicht.</p>	<p>zuzulassen. Ausnahmen hiervon sind in besonderen Einzelfällen nach Rücksprache mit dem Rechtsamt zulässig. 3. Die Fachämter bleiben ab dem 01.04.2020 für Vergaben bis zu einem Wert von 10.000,00 EUR zuständig. In diesem Rahmen dürfen sie über die Art der Kommunikation frei entscheiden. Eine Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation besteht nicht.</p>
<p><u>I. Sonstige Regelungen</u> 1. Verantwortlicher In jeder Phase der Bewerberauswahl bei Freihändigen Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben und Beschränkten Ausschreibungen muss erkennbar sein, welche Mitarbeiterin bzw. welcher Mitarbeiter für die Aufnahme und/oder Streichung einzelner Bewerberinnen bzw. Bewerber verantwortlich zeichnet.</p> <p>2. Haushaltsmittel Die erforderlichen Mittel für die Auftragsvergabe müssen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen bzw. durch Verpflichtungsermächtigung gedeckt sein. In dem jeweiligen Vergabevorschlag sind die vorhandenen Mittel betragsmäßig anzugeben. Die erteilten Aufträge sollen in der Haushaltsüberwachung berücksichtigt werden.</p> <p>3. Beschaffung über Internet und nicht digital signierte Mail ... 4. Auftragsstückelungsverbot ... 5. Wiederkehrende Leistungen ... 6. Zuschüsse Im Vorfeld einer jeden Vergabe ist zu prüfen, ob die Maßnahme von einer staatlichen oder sonstigen Stelle bezuschusst werden kann. Das Ergebnis ist im Vergabevorschlag und in der Dokumentation (Vergabevermerk) zu dokumentieren. Förderrechtliche Bestimmungen bleiben von den im</p>	<p><u>VI.-V. Sonstige Regelungen und Hinweise</u> 1. Verantwortlicher In jeder Phase der Bewerberauswahl bei Freihändigen Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben und Beschränkten Ausschreibungen muss erkennbar sein, welche Mitarbeiterin bzw. welcher Mitarbeiter für die Aufnahme und/oder Streichung einzelner Bewerberinnen bzw. Bewerber verantwortlich zeichnet. Wird diese Aufgabe von hierzu beauftragten Dritten wahrgenommen, muss die Auswahl nachträglich durch die zuständigen städtischen Mitarbeiter*innen geprüft und bestätigt werden.</p> <p>2. Haushaltsmittel Die erforderlichen Mittel für die Auftragsvergabe müssen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen bzw. durch Verpflichtungsermächtigung gedeckt sein. Die Verfügbarkeit ist zu dokumentieren. In dem jeweiligen Vergabevorschlag sind die vorhandenen Mittel betragsmäßig anzugeben. Die erteilten Aufträge sollen in der Haushaltsüberwachung berücksichtigt werden.</p> <p>3. Beschaffung über Internet und nicht digital signierte Mail ... 4. Auftragsstückelungsverbot ... 5. Wiederkehrende Leistungen ... 6. Zuschüsse Im Vorfeld einer jeden Vergabe ist zu prüfen, ob die Maßnahme von einer staatlichen oder sonstigen Stelle bezuschusst werden kann. Das Ergebnis ist im Vergabevorschlag und in der Dokumentation (Vergabevermerk) zu dokumentieren. Förderrechtliche Bestimmungen bleiben von den im Vergabeverfahren anzuwendenden</p>

Anlage 2

<p>Vergabeverfahren anzuwendenden Regelungen unberührt. Dies gilt insbesondere für EU-kofinanzierte Projekte. Bei schweren Vergabeverstößen können staatliche Zuwendungen zurückgefordert werden. Auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Richtlinien zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen wird hingewiesen. Die dortigen Ausführungen beanspruchen auch im Anwendungsbereich dieser Richtlinien Geltung.</p> <p>7. Auskömmlichkeit ...</p> <p>8. Einschaltung Dritter bei der Vergabeabwicklung ...</p> <p>9. Anwendung des Vergaberechts durch Dritte Soll ein Auftrag an einen Dritten vergeben werden, der für die Stadt Leistungen erbringen lässt (Treuhänder etc.), so ist dieser zur Anwendung der VOB/A bzw. UVgO zu verpflichten.</p> <p>10. Interkommunale Vergaben Verständigt sich die Stadt mit anderen öffentlichen Auftraggebern darauf, eine bestimmte Auftragsvergabe gemeinsam durchzuführen (interkommunale Beschaffung), ist neben dem gemeinsamen Vergabeverfahren eine Übertragung der in Ziffer VI.8.b. genannten Aufgaben an einen der teilnehmenden öffentlichen Auftraggeber zulässig. Auch in diesem Fall verbleibt die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens jedoch bei der beschaffenden Dienststelle. Bei interkommunalen Vergaben muss aus der Dokumentation hervorgehen, welche Verfahrensschritte durch die beschaffende Dienststelle freigegeben wurden. Ziffer II.1 sowie Ziffer IV.2.a.bb und IV.2.a.ee gelten auch hier.</p> <p>11. Statistikmeldepflichten für Vergaben oberhalb der Schwellenwerte ...</p> <p>12. Hausdruckerei ...</p>	<p>Regelungen unberührt. Werden im Fördermittelbescheid/-vertrag vergaberechtliche Bestimmungen getroffen, sind diese vorrangig für das Verfahren zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für EU-kofinanzierte Projekte. Bei schweren Vergabeverstößen können staatliche Zuwendungen zurückgefordert werden. Auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Richtlinien zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen wird hingewiesen. Die dortigen Ausführungen beanspruchen auch im Anwendungsbereich dieser Richtlinien Geltung.</p> <p>7. Auskömmlichkeit ...</p> <p>8. Einschaltung Dritter bei der Vergabeabwicklung ...</p> <p>9. Anwendung des Vergaberechts durch Dritte Soll ein Auftrag an einen Dritten vergeben werden, der für die Stadt Leistungen erbringen lässt (Treuhänder etc.), so ist dieser zur Anwendung des für die Stadtgeltenden Vergaberechts der VOB/A bzw. UVgO zu verpflichten.</p> <p>10. Interkommunale Vergaben Verständigt sich die Stadt mit anderen öffentlichen Auftraggebern darauf, eine bestimmte Auftragsvergabe gemeinsam durchzuführen (interkommunale Beschaffung), ist neben dem gemeinsamen Vergabeverfahren eine Übertragung der in Ziffer VI.8.b. IV.4.8.b. genannten Aufgaben an einen der teilnehmenden öffentlichen Auftraggeber zulässig. Auch in diesem Fall verbleibt die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens jedoch bei der beschaffenden Dienststelle. Bei interkommunalen Vergaben muss aus der Dokumentation hervorgehen, welche Verfahrensschritte durch die beschaffende Dienststelle freigegeben wurden. Ziffer II.1 sowie Ziffer IV.2.a.bb und IV.2.a.ee III.2.b. gelten auch hier.</p> <p>11. Statistikmeldepflichten für Vergaben oberhalb der Schwellenwerte ...</p> <p>12. Hausdruckerei ...</p>
---	---

Anlage 2

<p>13. Beschaffung von Hard- und Software Für die Beschaffung von Hard- und Software ist grundsätzlich das eGovernment-Center und KommunalBIT zuständig.</p>	<p>13. Beschaffung von Hard- und Software Für die Beschaffung von Hard- und Software ist grundsätzlich das eGovernment-Center Amt für Digitalisierung und Informationstechnik und KommunalBIT zuständig.</p> <p>14. Schreiben nach § 134 GWB bzw. § 19 EU VOB/A Bei Oberschwellenvergaben ist das Informationsschreiben erst nach endgültigem Vorliegen der internen Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags zu versenden. Ist für die Vergabeentscheidung ein Ausschuss oder der Stadtrat zuständig, muss das Vorliegen des erforderlichen Beschlusses abgewartet werden. Beschlüsse eines Ausschusses dürfen erst am neunten Tag nach Beschlussfassung vollzogen werden. Die Versendung des Informationsschreibens nach § 134 GWB darf erst nach Ablauf dieser Frist erfolgen.</p> <p>15. Möglichkeit der Vorlage der Urkalkulation Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere bei Verfahren zur Vergabe von Bauleistungen die Möglichkeit besteht, die Vorlage bzw. Hinterlegung der Urkalkulation zu verlangen. Insbesondere Nachtragsforderungen oder Kündigungsabrechnungen können hierdurch einfacher und effizienter prüfbar gemacht werden. Im Einzelfall kann geprüft werden, ob dieses Verlangen bei dem konkreten Auftrag sinnvoll und notwendig ist. Bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind insbesondere die Komplexität der zu vergebenen Leistungen, der Auftragswert und der in Betracht kommenden Bieterkreis. Wenn im konkreten Fall die Urkalkulation verlangt werden soll, sollten die Voraussetzungen, unter denen der Auftraggeber Einsicht nehmen kann, vertraglich genau festgelegt werden. Die Festlegung bestimmter Vorgaben für die zu hinterlegende Urkalkulation und das Verlangen konkreter Angaben zu bestimmten Kostenfaktoren sind darüber hinaus möglich.</p> <p>16. Streuung und Wechsel der Bieter Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall von beschränkten Ausschreibungen, Verhandlungsvergaben und Vergaben nach Ziffer III. dieser Richtlinien die Streuung und der Wechsel der Bieter in ausreichendem Umfang zu erfolgen hat und dies entsprechend zu dokumentieren ist.</p>
--	---

Anlage 2

VII. Befugnisse und Zuständigkeiten; Schlussbestimmungen

1. Befugnisse

a. Vergabebefugnis

...

b. Auftragserteilung

...

2. Beteiligung von Revisions- und Rechtsamt

a. Soweit der Wert eines Auftrags

- für Bauleistungen nach der VOB 120.000 EUR
- für Liefer- und Dienstleistungen nach der UVgO 60.000 EUR
- für freiberufliche Leistungen 30.000 EUR

übersteigt, sind alle Vertrags- bzw. Vergabeunterlagen mit dem Vergabevorschlag und der Dokumentation (Vergabevermerk) sowie der Angebotsübersicht bzw. dem Preisspiegel rechtzeitig, mindestens aber eine Woche vor Auftragserteilung bzw. Abgabe einer Beschlussvorlage für die Stadtratsgremien dem Revisionsamt zur Prüfung vorzulegen. Gleiches gilt für Auftragserweiterungen gemäß Anlage 2 der Geschäftsordnung.

~~VII. VI. Befugnisse und Zuständigkeiten; Schlussbestimmungen~~

~~1. Befugnisse~~

~~a. Vergabebefugnis~~

~~...~~

~~b. Auftragserteilung~~

~~...~~

~~2. Beteiligung von Revisions- und Rechtsamt~~

~~a. Soweit der Wert eines Auftrags~~

- ~~· für Bauleistungen nach der VOB 120.000 EUR~~
- ~~· für Liefer- und Dienstleistungen nach der UVgO 60.000 EUR~~
- ~~· für freiberufliche Leistungen 30.000 EUR~~

~~übersteigt, sind alle Vertrags- bzw. Vergabeunterlagen mit dem Vergabevorschlag und der Dokumentation (Vergabevermerk) sowie der Angebotsübersicht bzw. dem Preisspiegel rechtzeitig, mindestens aber eine Woche vor Auftragserteilung bzw. Abgabe einer Beschlussvorlage für die Stadtratsgremien dem Revisionsamt zur Prüfung vorzulegen. Gleiches gilt für Auftragserweiterungen gemäß Anlage 2 der Geschäftsordnung.~~

Wenn der Gesamtwert eines Auftrags (einschließlich aller Lose und Optionen) die jeweils für die Vergabebefugnis geltenden Wertgrenzen gemäß Anlage 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates für die Zuständigkeit von Stadtratsgremien (Stadtrat oder Ausschüsse) erreicht, sind alle Vertrags- bzw. Vergabeunterlagen mit dem Vergabevorschlag und der Dokumentation (Vergabevermerk) sowie der Angebotsübersicht bzw. dem Preisspiegel rechtzeitig, mindestens aber eine Woche vor Abgabe einer Beschlussvorlage für die Stadtratsgremien dem Revisionsamt zur Kurzprüfung vorzulegen. Gleiches gilt für Auftragserweiterungen gemäß Anlage 2 der Geschäftsordnung. Wird eine Vergabe in Zusammenarbeit mit der Zentralen Vergabestelle nach den Regularien der DA Zentrale Vergabestelle durchgeführt, erfolgt keine Kurzprüfung durch das Revisionsamt gemäß Satz 1. Stattdessen unterfallen diese Vergaben dem gesetzlich vorgesehenen Prüfungsverfahren gemäß Art. 106 i. V. m. 103 GO. Konzessionen fallen nicht unter die Prüfungen gemäß der Sätze 1 und 2.

Anlage 2

<p>b. Prüfungsbemerkungen des Revisionsamts sind dem bzw. der für die Vergabe Befugten von der Vergabestelle in vollem Wortlaut rechtzeitig vor einer etwaigen Behandlung in den Stadtratsgremien zur Kenntnis zu bringen. Wird ihnen nicht entsprochen, so ist dies zu begründen und schriftlich festzuhalten. Dies gilt auch in Fällen gemäß Anlage 2 der Geschäftsordnung.</p> <p>c. ... d. ... e. ...</p>	<p>b. Prüfungsbemerkungen des Revisionsamts sind dem bzw. der für die Vergabe Befugten von der Vergabestelle in vollem Wortlaut rechtzeitig vor einer etwaigen Behandlung in den Stadtratsgremien zur Kenntnis zu bringen. Wird ihnen nicht entsprochen, so ist dies zu begründen und schriftlich festzuhalten. Dies gilt auch in Fällen gemäß Anlage 2 der Geschäftsordnung. Die Prüfungsbemerkungen des Revisionsamts sind informativ an die Zentrale Vergabestelle weiterzuleiten.</p> <p>c. ... d. ... e. ...</p>
<p>3. <u>Beratung</u> ...</p>	<p>3. <u>Beratung</u> ...</p>
<p>4. <u>Inkrafttreten</u> Diese Richtlinien treten am 01.04.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Erlangen zur Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen vom 01.04.2015 außer Kraft.</p>	<p>4. <u>Inkrafttreten</u> Diese Richtlinien treten am 01.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Erlangen zur Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen vom 01.04.2020 außer Kraft.</p>

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/47/GA020

Verantwortliche/r:
Kulturamt

Vorlagennummer:
47/083/2022

Kunst am Bau Stadtteilhaus West: Auftragserteilung an die Gewinner des Wettbewerbs

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	25.01.2023	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	07.02.2023	Ö	Kenntnisnahme	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	08.02.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt für Gebäudemanagement, EB 77

I. Antrag

1. Der Empfehlung der Kunstkommission zur Umsetzung des Entwurfs „Chthonikin Greens“ des Künstlerduos Böhler und Orendt am Stadtteilhaus West wird gefolgt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahme „Kunst am Bau Stadtteilhaus Erlangen West“ umzusetzen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Am Bau des Stadtteilhauses Erlangen West bzw. auf dessen Gelände befindet sich ein dauerhaftes, hochwertiges Kunstwerk. Es bezieht sich inhaltlich auf den inklusiven Entstehungsprozess des Hauses und weitet diesen auf Lebewesen aus, die sich im Regelfall nicht im Bewusstsein der Menschen befinden. Das Kunstwerk trägt zur Identifikation der Bürger*innen mit dem Ort bei und tritt als künstlerische Intervention in einen Dialog mit den Besucher*innen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

In einem einstufigen, geladenen Wettbewerb wurden fünf Wettbewerbsbeiträge angefordert und eingesandt. Aus diesen wählte die Jury das Gewinnermodell. Laut Ausschreibung empfiehlt die Jury das Gewinnermodell dem Stadtrat zur Umsetzung. Diese wird im Laufe des Bauprozesses in enger Abstimmung mit den Architekt*innen und der Grünflächengestaltung realisiert werden.

3. Prozesse und Strukturen

Die Jurysitzung wurde am Mittwoch den 7. Dezember 2022 im Rahmen einer Kunstkommissionsitzung durchgeführt. Neben den stimmberechtigten Mitgliedern der Kunstkommission waren stimmberechtigte Nutzervertreter*innen anwesend. Alle Mitglieder der Jury hatten vorab die Möglichkeit, die Entwürfe einzusehen. Zudem wurden diese sowie die Beschreibungen digital aufbereitet und zugänglich gemacht.

Die Jury begutachtete die fünf eingereichten Entwürfe in aller Genauigkeit. Nach ausführlicher Diskussion wurde das Ergebnis erzielt, dem Stadtrat den Entwurf „Chthonikin Greens“ des Künstlerduos Böhler und Orendt zur Umsetzung zu empfehlen. Des Weiteren wurde vereinbart, die Kostenfolgeabschätzung des Künstlerduos im Rahmen der Vorlage zu thematisieren und im Zuge von

BNE (Bildung für nachhaltige Entwicklung)-Möglichkeiten in der Jugendkunstschule zu diskutieren. Detaillierte Abstimmungen zu Vorgehen und Installation werden im Anschluss mit dem Künstlerduo getroffen und vertraglich geregelt. Der Realisierungsprozess wird engmaschig durch das Kulturamt, die Abt. 472 und GME sowie EB 77 betreut.

Beschreibung des Kunstwerks:

Zitat aus der Beschreibung des Entwurfs durch die Künstler:

Die CHTHONIKIN GREENS (chthonisch = erdbodenbezogen) sind fünf Inseln der Biodiversität in den Grünflächen in der unmittelbaren Umgebung des entstehenden Stadtteilhauses, die jeweils zwischen 15 und 45 qm groß sind. Sie schaffen kleinklimatische Mikrolebensräume mit regionstypischen Standortverhältnissen und Pflanzenarten. Geplant sind Bereiche mit Offenboden, Sandmagerrasen, gebüschartigem Grünland, eine Art Waldsaum sowie eine Totholz-Insel.“

Auf diesen hügeligen Inseln, deren ökologische Gestaltung auf jeweils eine besondere Spezies (Insekten, Spinnen, Schnecken, Würmer) ausgerichtet ist, soll jeweils eine Skulptur eines Insekts aus gewachster Bronze platziert werden. Die ca. 100 cm großen Skulpturen, die auf 3D-Scans lokaler Kleinlebewesen beruhen, begegnen den menschlichen Betrachter*innen somit auf Augenhöhe und falten ihre Vorderbeine zur friedlichen Begrüßungsgeste vor dem Körper.

Für die Künstler steht ihr Konzept für eine Fortschreibung des inklusiven und partizipativen Gedankens des Stadtteilhauses. Zitat aus der Beschreibung des Entwurfs durch die Künstler:

„Der inklusive, partizipative Charakter des soziokulturellen Zentrums wird mit den Inseln auf die Lebewesen ausgedehnt, die durch die Umwandlung von Flächen in Büchenbach erst in Acker- und dann in Bauland unmittelbar und in bisher stark exkludierender Weise betroffen sind.“

Begründung der Entscheidung des Preisgerichts:

Der Entwurf nimmt den Wunsch der Bürger*innen auf, die offene Nutzung des Gartens nicht zu stören, zugleich aber mit einem besonderen Kunstwerk Identifikation und inhaltlichen Mehrwert zu schaffen.

Gleichzeitig wurde der ökologische Gedanke, der hinter dem Kunstwerk steht, in seiner originellen Form als generationenübergreifend und zukunftswirksam hervorgehoben. Der Entwurf unterstreicht nicht zuletzt den Klima-Aufbruch Erlangen.

Die Kombination aus der Gestaltung der „Greens“ (die grünen Hügel mit dem klassischen Bildhauer-Material Bronze und deren Bildgewinnung mittels 3D-Scan und anschließender Verfremdung der naturalistisch abgebildeten Tiere) wurde von der Jury als innovativ, ästhetisch anspruchsvoll, sinnhaft und überzeugend zugleich eingestuft.

Lobend hervorgehoben wurde, dass ein pädagogisches Konzept zur Vermittlung bereits Teil des künstlerischen Konzepts ist.

Das Preisgericht empfiehlt daher der Ausloberin, das Künstlerduo Böhler und Orendt mit der Realisierung des Werkes „Chthonikin Greens“ zu beauftragen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: 198.000	€	bei IPNr.: 573.406
Realisierung des gesamten Kunstwettbewerbs inkl. aller Nebenkosten		
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten 200 / Jahr für die Skulpturen	€	bei Sachkonto:
2000 € / Jahr – s. unten		
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr. 573.406
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Folgekosten:

Die Künstler gehen von Folgekosten bis zu 2000 € / Jahr für die Wartung der Hügel aus, würde man die Aufgabe extern vergeben. In Absprache mit der Jugendkunstschule schlägt AL Kulturamt vor, die Hinwendung zu den Hügeln und deren Pflege als Teil von BNE-Kursen in der Jugendkunstschule durchzuführen. So wären auf gute Art Kunst und Nachhaltigkeit zusammengedacht. Es ist für die JuKS vorstell- und umsetzbar, dass Kinder sich mit Kleinstlebewesen künstlerisch und biologisch auseinandersetzen und im Rahmen eines Kurses (s. BNE-Kurse der JuKS) die Wartung der Hügel übernehmen.
200 € / Jahr kalkulieren die Künstler für die Ausbesserung von Materialfehlern an den Bronzeskulpturen.

Anlagen: Chthonikin Greens – Wettbewerbseinreichung (Auszüge)

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Kultur- und Freizeitausschuss am 25.01.2023

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Empfehlung der Kunstkommission zur Umsetzung des Entwurfs „Chthonikin Greens“ des Künstlerduos Böhler und Orendt am Stadtteilhaus West wird gefolgt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahme „Kunst am Bau Stadtteilhaus Erlangen West“ umzusetzen.

mit 9 gegen 0 Stimmen

Aßmus
Vorsitzende/r

Drummer
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Die

CHTHONIKIN GREENS

sind

Lebensräume für bodennahe kleine Mitlebewesen
mit null, vier, sechs oder mehr Beinen

und sind zugleich

Lern- und Erfahrungsorte für Menschen,
die gut mit diesen zusammenleben möchten

in den Grünflächen des neuen Stadtteilhauses
in Erlangen Büchenbach.

Wettbewerbsbeitrag
zum Kunst-am-Bau-Wettbewerb
Stadtteilhaus West (Erlangen)

1 Inhaltliche Erläuterungen zum Entwurf

1.1 Kurzbeschreibung

Die *CHTHONIKIN GREENS* sind fünf Bereiche in den Grünflächen in der unmittelbaren Umgebung des neu entstehenden Stadtteilhauses West in Erlangen Büchenbach, die jeweils zwischen 15 und 45 qm groß sind. Sie nehmen eine besondere Rolle in dem das Stadtteilhaus umgebenden Ökosystem ein:

Durch ihre Gestaltung und Bepflanzung begünstigen sie die artenübergreifende Symbiose zwischen den zweibeinigen (menschlichen) Nutzer:innen des Stadtteilhauses und den null-, vier-, sechs- und mehrbeinigen kleinen Mitlebewesen, die ebenfalls ein vitales Interesse an diesem Stück Erde haben.

Für die Insekten, Spinnen, Schnecken, Würmer etc. Büchenbachs dienen die *CHTHONIKIN GREENS* als Rückzugsorte, die ihr Dasein erleichtern, indem sie Nahrung und geschützte Brutmöglichkeiten bieten und so einen Beitrag zu ihrem Fortbestand leisten.

Für die Menschen, die das Stadtteilhaus besuchen sind sie Erfahrungs- und Lernorte, die die immense Bedeutung der genannten Kleinlebewesen für die (Boden)ökologie sichtbar machen, diesbezüglich ein neues Denken etablieren und zur Verwirklichung ähnlicher Projekte motivieren können.

1.2 Ausgangsüberlegungen

Das Stadtteilhaus wurde unter Einbeziehung der menschlichen Stadtteilbewohner*innen als *Anlaufstelle, Aufenthaltsort und dynamisch-kreative Begegnungsstätte* für die lokale menschliche Population entwickelt. Mit den *CHTHONIKIN GREENS* wird der inklusive, *partizipative Charakter* dieses *soziokulturellen Zentrums* auf die Lebewesen ausgedehnt, die durch die Umwandlung von Flächen in Büchenbach zunächst in Acker- und dann in Bauland unmittelbar, unfreiwillig und in einer vorerst stark exkludierenden Weise betroffen sind: Die erdbodenbezogenen („*CHTHONISCHEN*“)¹ Kleinlebewesen, deren Lebensraum durch menschliche agrikulturelle und bauliche Aktivitäten immer weiter reduziert und qualitativ gemindert wird.

Im Sinne des *Gedeihens artenübergreifender Zukünfte*², die nüchtern betrachtet die einzigen überhaupt denkbaren Zukünfte mit bioglogisch diversem und die menschliche Spezies einschließendem Leben auf der Erde sind, setzen die *CHTHONIKIN GREENS* eine exemplarische Geste der Inklusion der Arthropoden, Würmer, Schnecken und anderen Kleintiere Büchenbachs in die soziale Dynamik des Stadtteilhauses.

Der künstlerische Eingriff in die Grünflächen des Stadtteilhauses soll eine Sichtweise dieser kleinen Lebewesen als gleichberechtigte Verwandte (*KIN*)³ im Sinne einer umfassenden biologischen Kreaturen-Verwandtschaft fördern, auf die wir als Menschen angewiesen sind, wenn wir selbst als Spezies auf lange Sicht auf diesem Planeten weiterexistieren möchten.

Der Titel *CHTHONIKIN GREENS*⁴ soll die doppelte Ausrichtung der künstlerischen, aber auch gesellschaftlich-politischen Intention des Projekts zum Ausdruck bringen: „Grüne“, lebensfreundliche Bereiche, die durch ihre Gestaltung ein „verwandtschaftliches“ (Kinship)-Verhältnis zwischen „chthonischen“ Kleinlebewesen und Menschen fördern, indem sie gute Lebensbedingungen für erstere und die Möglichkeit des Erlernens einer neuen, nachhaltigen Denkweise für letztere bereit halten.

1 vgl. <https://www.duden.de/rechtschreibung/chthonisch>, abgerufen am 1.11.2022

2 vgl. Haraway, Donna J.: *Unruhig bleiben: Die Verwandtschaft der Arten im Chthuluzän*, S. 202, 2018 Campus Verlag Frankfurt/Main

3 ebd., S. 10

4 vgl. <https://www.collinsdictionary.com/dictionary/english/green>, abgerufen am 1.11.2022

1.3 Gestaltung – ökologische und ästhetische Aspekte

Diese Überlegungen und die daraus hervorgehende künstlerisch-politische Intention bilden den Ausgangspunkt für das Gestaltungskonzept der *CHTHONIKIN GREENS*: Auf der Grundlage einer begleitenden Beratung durch das IVL⁵ und nach einer positiven Rückmeldung der Biodiversitätsberaterinnen der Stadt Erlangen⁶ sind sie als *Inseln der Biodiversität* konzipiert, die auf die allgegenwärtige Zerstörung von Habitaten mit einer Gegeninitiative reagieren. Sie fördern die Fauna vor Ort, indem sie auf inselartigen Flächen kleinklimatische Mikrolebensräume mit regionstypischen Standortverhältnissen und Pflanzenarten schaffen. Die Gestaltung der Inseln orientiert sich dabei an biologischen *Stadien der Sukzession*⁷, die auf diese Weise mit ihren charakteristischen Arten und Tiergesellschaften für menschliche Besucher:innen erlebbar werden. So werden in den Grünflächen um das Stadtteilhaus kleine Bereiche mit Offenboden, Sandmagerrasen, gebüschartigem Grünland, einer Art Waldsaum sowie einer Totholz-Insel angelegt. Diese Lebensräume sind in Zahl, Größe und Lage ein Stück weit variabel, und einzelne Elemente (wie etwa Lesesteinhaufen oder Totholz) können in verschiedenen Inseln vorkommen und kombiniert werden.⁸

Diese vorrangig durch ökologische Erwägungen geprägten Gestaltungsaspekte werden um ein Gestaltungselement ergänzt, das eine ästhetische Brücke zwischen der Biotop- und der Lernraum-Dimension des Projekts bildet: Übergroße, auf 3D-Scans beruhende skulpturale Darstellungen von Repräsentant:innen lokaler, lebensraumtypischer Arthropoden-Spezies⁹. Gefertigt aus gewachster Bronze mit schroff-matter, patinierter Oberfläche sind sie je ca. 100 cm hoch und befinden sich jeweils im Zentrum eines *GREENS* auf einer ca. 80 cm hohen, hügelartigen Erhebung. Menschenähnlich auf den Hinterbeinen stehend befinden sie sich so mit ihren menschlichen Betrachter:innen auf Augenhöhe; ihre großen Augen sind dunkel farblich hervorgehoben. In einer friedlichen Begrüßungsgeste „falten sie die Hände“ vor dem Körper. In der ästhetischen Logik der *CHTHONIKIN GREENS*, die als Verbindungsräume zwischen Menschen und Kleinlebewesen wirken sollen, werden sie zu Mittler-Figuren, die als Schutzheilige und surreale Botschafter:innen der Kleinlebewesen-Interessen auftreten. Sie sind exemplarische Handlungsträger:innen, und je nach Fortgang der Handlung ändert sich die potentielle Rezeption der Skulpturen: Im Fall eines Überlebens der Spezies trotz fortschreitenden Artensterbens können sie als heroische Figuren wahrgenommen werden. Sterben die Spezies vor dem Ende ihrer lange haltbaren Bronze-Abbilder aus, werden sie zu Denkmälern einer biologisch diverseren Vergangenheit.

1.4 Umsetzung

In enger Abstimmung mit lokalen fachkundigen Berater:innen (vgl. Fußnoten 5, 6) werden umsetzbare Skizzen, Daten und konzeptuelle Vorgaben für lokale Fach-Firmen erstellt. Die Anlage der *GREENS* wird nach strengen ökologischen Kriterien durch ein regionales Landschaftsbau-Unternehmen umgesetzt, die Skulpturen durch eine in Bayern ansässige Gießerei hergestellt und vor Ort montiert. Es erfolgt eine durchgehende künstlerische bzw. ökologisch-fachliche Begleitung der Umsetzung. Bezüglich des Umsetzungszeit-raums wird eine möglichst sinnvolle Abstimmung mit der Anlage der übrigen Grünanlagen des Stadtteilhauses angestrebt. Zur Förderung der Besucher:innen-Lernerfahrungen, die einen elementaren Bestandteil dieses künstlerischen Konzepts darstellen, wird zusammen mit kompetenten Partner:innen (vgl. Fußnoten 5, 6) ein Bildungskonzept erarbeitet, das neben Infotafeln und einem Online-Info-Angebot auch Arbeitsgrundlagen für die pädagogische Arbeit lokaler Bildungspartner:innen im Rahmen von Lehrführungen, Kursen und Workshops beinhaltet.¹⁰

5 IVL, Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie, vgl. Website <https://ivl-web.de/>, am 1.11.2022

6 Hierzu wurden Gespräche mit Katrin Gerigk und Barbara Stöll, den Biodiversitätsberaterinnen der Stadt Erlangen geführt

7 vgl. [https://de.wikipedia.org/wiki/Sukzession_\(Biologie\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Sukzession_(Biologie)), am 1.11.2022

8 Beispiele zu Gestaltungselementen, Bepflanzung und Fauna-Zielgruppen der einzelnen Bereiche in Abschnitt 4

9 Etwa 80% aller bekannten noch existierenden Tierarten sind Arthropoden (Gliederfüßer) <https://de.wikipedia.org/wiki/Gliederfüßer>, am 1.11.2022

10 Im Anhang Abschnitt 2.2 werden Eckpunkte des Bildungskonzepts näher erläutert

2 Anhang

2.1 Pflegeaufwand und -kosten des Kunstwerks

Die Pflege der *CHTHONIKIN GREENS*-Bereiche sollte im Rahmen der regulären Grünflächenpflege mitgeleistet werden können. Ist dies nicht der Fall, würden jährlich etwa Kosten von 2000 € für einen externen Gärtnerbetrieb entstehen. Die Bronze-Figuren sind haltbar und pflegeleicht. Sie sind bereits patiniert und ein Fortgang dieses Prozesses ist in Maßen erwünscht. Bei Verschmutzung können sie einmal jährlich mit Wasser gereinigt und neu gewachst werden, wenn die Patinierung verlangsamt werden soll (Kostenaufwand ca. 200 €)

2.2 Eckpunkte des Bildungskonzepts

Wie in den inhaltlichen Erläuterungen (1.1 – 1.4) dargelegt, hat das Konzept von *CHTHONIKIN GREENS* zwei korrespondierende künstlerisch-politische Ziele: Einerseits werden für kleine „chthonische“ Lebewesen Mikrolbensräume geschaffen, andererseits ermöglicht deren Nähe zum Stadtteilhaus West dessen menschlichen Nutzer:innen neue, verhaltensverändernde Lernerfahrungen. Diese können auf verschiedene Weise didaktisch und pädagogisch unterstützt werden. Die folgende Aufzählung erläutert entsprechende Maßnahmen.

a) Infotafeln

In der Nähe jeder Biodiversitäts-Insel wird eine 100 × 60 cm große Infotafel in Form eines barrierefreien Pultaufstellers montiert. Durch ihre niedrige Bauhöhe ist die Infotafel auch für Erwachsene im Rollstuhl und Kinder gut lesbar. Für Menschen mit Seheinschränkungen sind die Bild- und Schriftelemente nach den entsprechenden DIN-Normen taktil ausgeführt. Die Tafeln stellen in Wort und Bild die Besonderheiten der jeweiligen Biodiversitäts-Insel dar, zum Beispiel: Welche Stadien der Sukzession zeigen sich hier, welche Tier- und Pflanzenarten können hier vorkommen, welche biologischen Prozesse finden hier statt? Es findet sich auch ein Verweis auf das vertiefende Online-Angebot (siehe b) (z.B. per weblink/QR-Code)

b) Online-Info-Angebot

In einem Online-Info-Angebot werden die Informationen der Infotafeln vertieft und ortsunabhängig verfügbar gemacht. Hier könnten sich auch weiterführende Informationen finden, wie sich ähnliche Biotop-Inseln oder Elemente daraus z.B. in eigenen Gärten/Grünflächen oder als Urban-Gardening-Projekte umsetzen lassen.

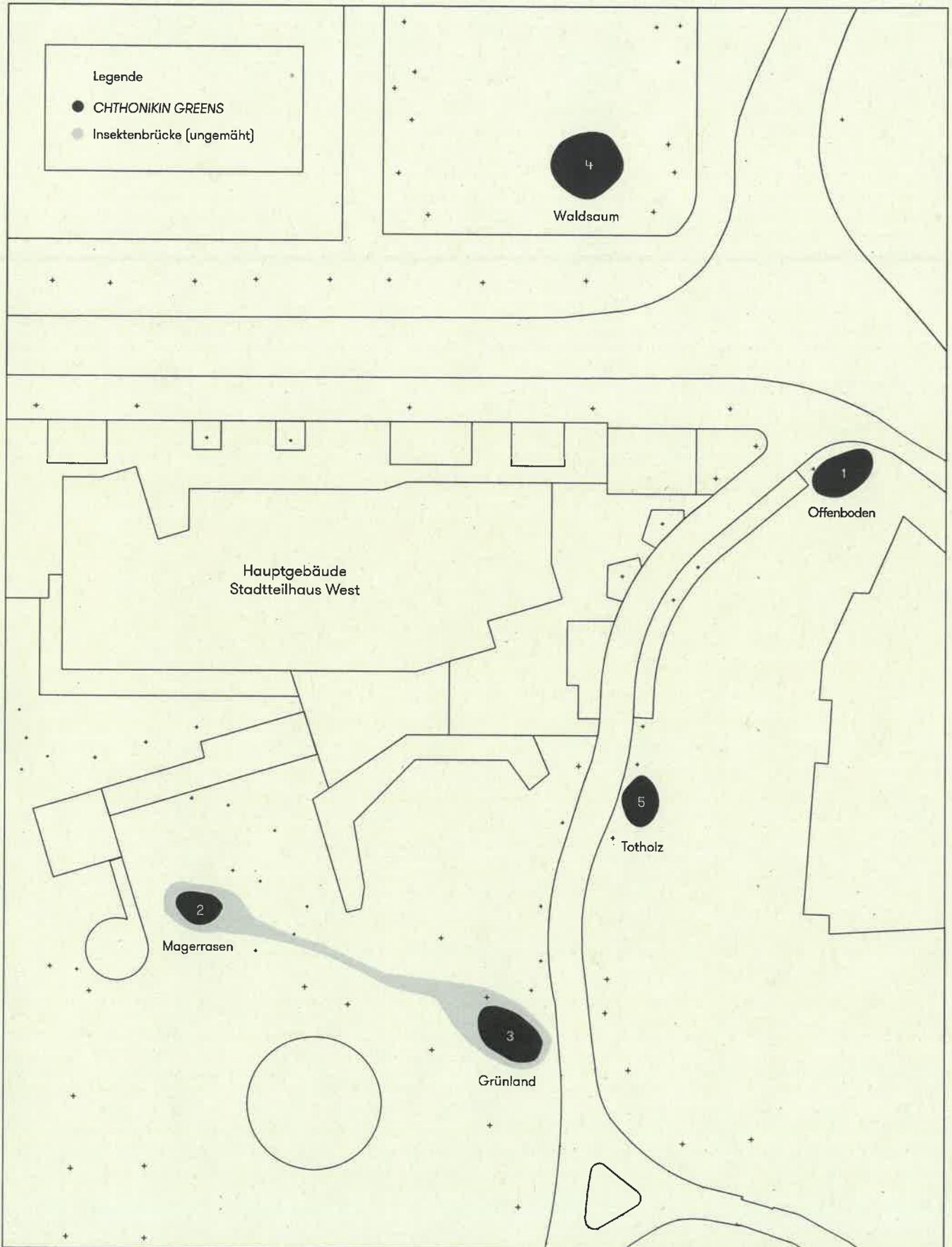
c) Vermittlungsarbeit

Die Interaktion zwischen Nutzer:innen des Stadtteilhauses West und kompetenten, fachkundigen Bildungspartner:innen ist für das künstlerische Konzept von *CHTHONIKIN GREENS* von besonderer Bedeutung. Der partizipative Charakter der Entwicklung des Stadtteilhauses soll dabei beibehalten werden und Stadtteilbewohner:innen sollen bereits während der landschaftsgärtnerischen Anlage der Flächen die Gelegenheit erhalten, den Entstehungsprozess zu verfolgen und sich darüber zu informieren.

Expert:innen (vgl. Fußnoten 5, 6) erarbeiten noch vor der Fertigstellung der Biodiversitäts-Inseln ein Konzept für anschließend regelmäßig stattfindende Vermittlungs-Interaktionen. Eingebettet in die bestehenden Vermittlungs-Strukturen des Stadtteilhauses können geeignete Vermittler:innen auf das Konzept zurückgreifen und diesem mögliche Formate (z.B. Führungen, Kurse, Workshops etc) und Inhalte (z.B. „Was macht Wiesen zu wertvollen Lebensräumen?“, „Leben in Hecken und Gehölzen“ oder „Totholz als Lebensquell“) entnehmen, um ein durchgehendes Vermittlungsprogramm zu erstellen. Auch eine regelmäßige Vermittlungs-Kooperation mit weiteren gegebenenfalls bestehenden Gruppen und Bereichen des Stadtteilhauses (z.B. Urban Gardening-Team, inklusives Café etc) ist sehr gut denkbar.

Entsprechend der offenen Ausrichtung des Stadtteilhauses richten sich die Vermittlungsangebote an Menschen aus ganz unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen: Kinder, deren Eltern, junge, ältere und bildungsmäßig benachteiligte Menschen. Zusätzlich sind Multiplikator:innen als Zielgruppe interessant, die geeignet sind, eine möglichst umfassende Verbreitung der den *CHTHONIKIN GREENS* zugrunde liegenden Gedanken zu bewirken.

3 Kunstwerk im Lageplan



4.1 Offenboden

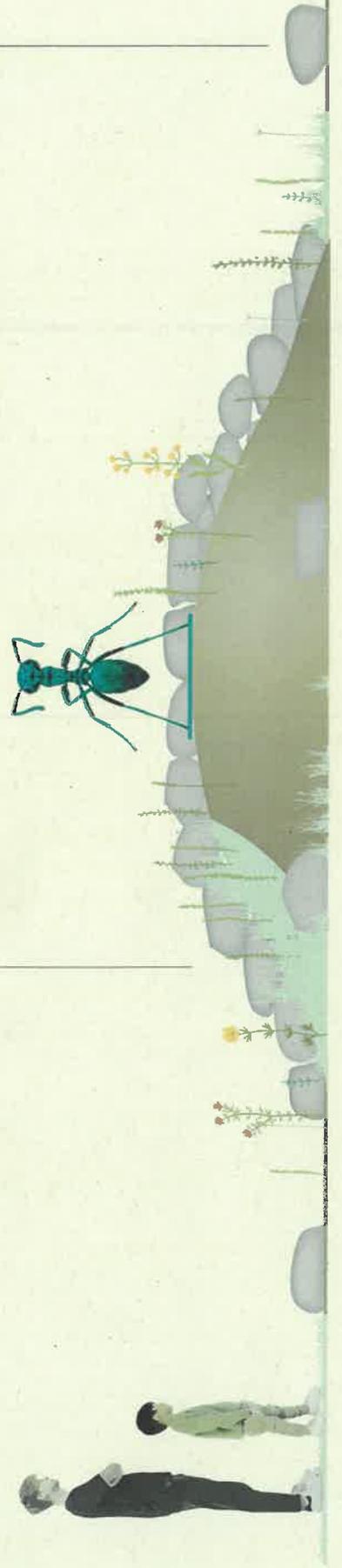
Landschaftsform: oval, Hügel mittig, vorrangig Offenboden, Sandmagerrasen und ähnlicher Pionier-Bewuchs
 Vegetation: Sand-Grasnelke, Sauerampfer, Sandrapunzel, Beifuß, Silbergras, Schafschwingel, Steinklee etc.
 Fauna: Ameisen, Bestäuber (Tagfalter, Wildbienen, Wespen etc., v.a. boden- und steinbrütige Arten),
 Heuschrecken, Sandlaufkäfer
 Pflege: Einmal jährlich mähen, entfernen des Mähguts, freilegen der Offenboden-Stellen

5 x 7,5 m | ↑N



Trockensteinmauer CHTHONIKIN Repräsentantin
 ca. 1 x 4 x 0,3 m Kerblippige Rossameise

Insel-Saum aus
 einzelnen Steinen



4.2 Magerrasen

3,5 x 5 m | ↑N



Landschaftsform: oval, Hügel mittig, vorrangig Sandmagerrasen, teils Offenboden, Totholzhaufen

Vegetation: Asynchron blühende Blumen aus regionalem Saatgut

Fauna: Heuschrecken, Käfer, Wanzen, Bestäuber, Vögel, Igel

Pflege: Zweimal jährlich mähen, dabei Teile aussparen, einmal jährlich entfernen des Mähguts

Insel-Saum aus
einzelnen
Steinen

CHTHONIKIN Repräsentantin

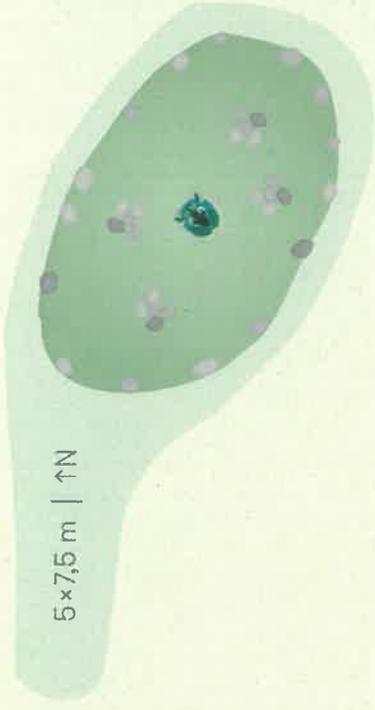
Kleiner
Totholzhaufen

Ungemähter Rasenstreifen 1 m umlaufend
und zwischen Insel 2 und 3 (Insektenbrücke)



4.3 Grünland

Landschaftsform: oval, ca. 5 x 7,5 m, flacher mittiger Hügel, niedrige Gehölze
 Vegetation: Sedum-Arten, Wacholder, Wolliger Schneeball, Wildrosen, Berberitze, Schwarzdorn
 Fauna: Wildbienen, Tagfalter und andere Bestäuber, Wanzen, Heuschrecken, Käfer, Vögel, Igel
 Pflege: Zweimal jährlich mähen, dabei jeweils Teile aussparen, einmal jährlich entfernen des Mähguts



Insel-Saum aus
einzelnen
Steinen

Lesesteinhaufen

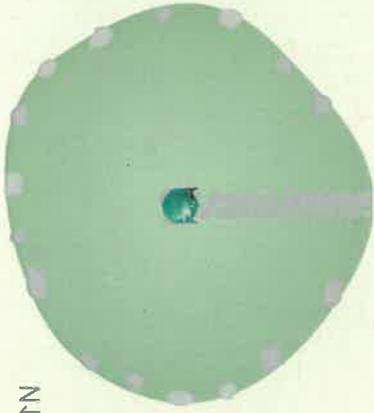
CHTHONIKIN Repräsentantin
Bindensandbiene

Ungemähter Rasenstreifen 1 m umlaufend
und zwischen Insel 2 und 3 (Insektenbrücke)



4.4 Waldsaum

7,5 x 7,5 m | ↑N



Landschaftsform: rund, flacher mittiger Hügel, am Rand niedrige Gehölze, mittig höhere Gehölze
 Vegetation: Liguster, Schlehe, Feldahorn, Fela-Rose, Haselnuss, Eibe, Heckenkirsche, Waldrebe, Geißblatt etc.
 Fauna: Wanzen, Käfer, Tagfalter, Nachtfalter, Kurzflügler, Fliegen, Springschwänze, Fledermäuse, Vögel, Igel
 Pflege: Bleibt weitgehend sich selbst überlassen, gegebenenfalls Äste entlang des Weges zurückschneiden

Weg führt zur
Mitte der Fläche

CHTHONIKIN Repräsentantin
Rotbeinige Baumwanze

Lesesteinhaufen

Insel-Saum aus
einzelnen Steinen



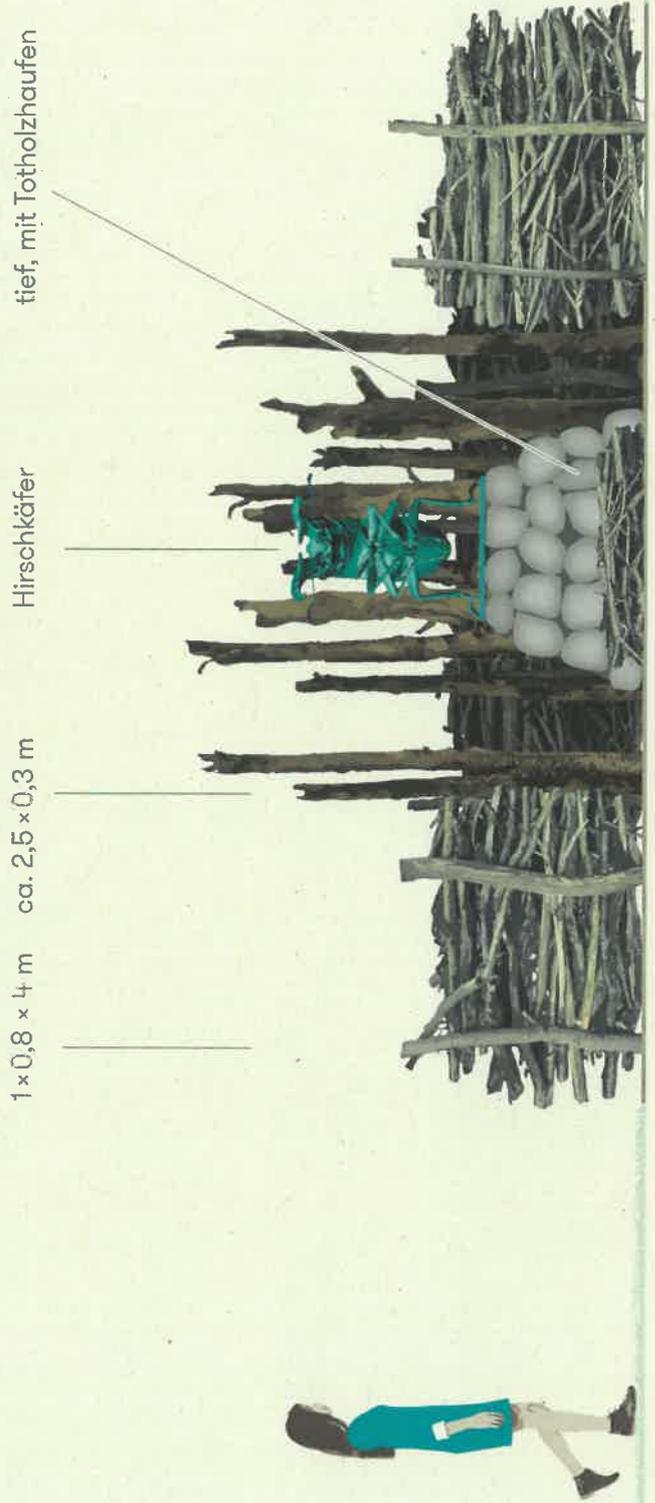
4.5 Totholz

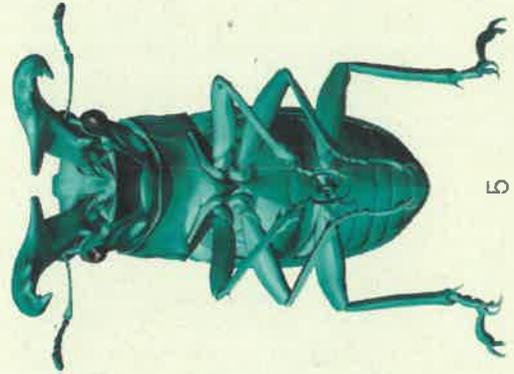
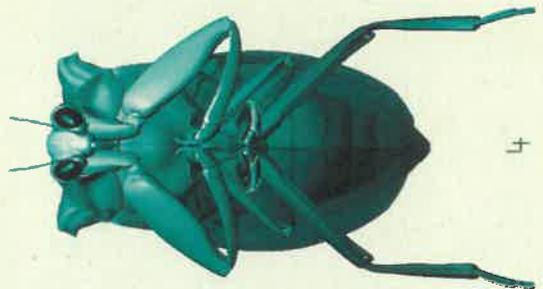
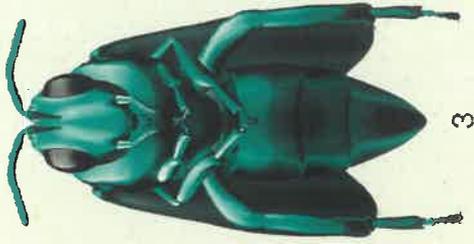
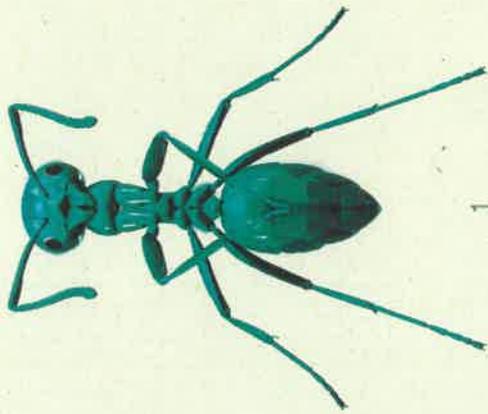
5,5 x 4 m | ↑N



Landschaftsform: flach, von Benjes-Hecke umschlossen, mittig Hochstümpfe aufgestellt
 Vegetation: Keine Aussaaten/Anpflanzungen, nur Totholz und Laub. Vegetation/Belebung (z.B. Pilze) ergibt sich von selbst
 Fauna: Vor allem Holz bewohnende Arthropoden und deren Larven: Ameisen, Käfer, Wildbienen, Wanzen, Schmetterlinge, Fliegen, aber auch Igel, Spechtarten etc.
 Pflege: keine nötig

Benjeshecke, Totholzstämme, CHTHONIKIN Repräsentant
 1 x 0,8 x 4 m ca. 2,5 x 0,3 m Bodensenke, ca. 40 cm tief, mit Totholzhaufen





- 1 Offenboden
Kerblippige Rossameise
- 2 Magerrasen
Blauflügelige Ödlandschrecke
- 3 Grünland
Bindensandbiene
- 4 Waldsaum
Rotbeinige Baumwanze
- 5 Totholz
Hirschkäfer

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/47/STB

Verantwortliche/r:
Kulturamt

Vorlagennummer:
474/001/2022

Anschaffung eines Cembalos für die städtische Sing- und Musikschule

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	25.01.2023	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	08.02.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 20 (Kenntnisnahme)

I. Antrag

1. Der Anschaffung eines Cembalos in Höhe von 25.000 € für Unterrichtszwecke der Sing- und Musikschule wird zugestimmt.
2. Der Anzahlung in Höhe von 5000 € aus noch vorhandenen Mitteln aus 2022, welche in 2023 übertragen werden sollen, wird zugestimmt.
3. Die notwendigen Mittel für 2024 in Höhe von 20.000 € werden aus der Rücklage Amt 47 bereitgestellt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Der Fachbereich Alte Musik hat sich in den letzten Jahren sowohl qualitativ als auch quantitativ stetig weiterentwickelt. Vier Schüler*innen belegen das Fach Cembalo im Schuljahr 2022/23, eine Kollegin hat ein Cembalo-Studium parallel zu ihrem Klavierunterricht bei uns aufgenommen, um sich auf diesem Spezialgebiet weiterzubilden. Parallel dazu hat sich bereits zum 2. Mal ein Ensemble Alte Musik der Musikschule bundesweit einen Namen gemacht, in diesem Jahr ist es als Bundessieger aus dem Wettbewerb „Jugend musiziert“ hervorgegangen.

Der Fachbereich Alte Musik soll kontinuierlich weiter ausgebaut und mehr Schüler*innen für das Fach begeistert werden, damit auch mehr Schüler*innen im Solo-Instrumentenbereich Begleitaufgaben übernehmen können.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

2014 konnte erstmalig ein kleines einmanualiges italienisches Cembalo angeschafft werden, um ein Instrument für Begleitaufgaben zu haben. Für die künstlerische Ausbildung ist jedoch ein flämisches 2-manualiges Cembalo erforderlich. Marktanalysen ergaben im Frühjahr 2022 bei der Abfrage nach noch für den KuBiC erforderlichen investiven Mitteln im günstigsten Fall einen Mittelbedarf von 25.000 Euro.

3. Prozesse und Strukturen

Der heutige Stand ist, dass sich die Preise in den letzten Monaten deutlich erhöht hatten und es kein neues Instrument mehr unter 30.000 Euro gibt.

Durch persönliche Kontakte konnte einer der weltweit führenden Cembalobauer für den Bau

eines Instruments zur Förderung der Jugend gewonnen werden. Die Angebotsabgabe zeigt, dass der Preis einschließlich Mehrwertsteuer bei den anberaumten 25.000 Euro bleiben würde – der Cembalobauer arbeitet in diesem Fall nicht zum marktüblichen Preis. Nach Rücksprache mit dem Kulturamt und der Vergabe-Serviceestelle kann das Angebot angenommen werden. Es besteht eine Bauzeit von knapp zwei Jahren, eine Auslieferung ist für Herbst 2024 geplant. Nach Auftragsvergabe ist eine Anzahlung von 5000 Euro erforderlich.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	25.000€	bei IPNr: 263.K451
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- 5000 € sind nach Übertrag aus 2022 in 2023 vorhanden auf IvP-Nr. 263.K451 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Kultur- und Freizeitausschuss am 25.01.2023

Ergebnis/Beschluss:

4. Der Anschaffung eines Cembalos in Höhe von 25.000 € für Unterrichtszwecke der Sing- und Musikschule wird zugestimmt.
5. Der Anzahlung in Höhe von 5000 € aus noch vorhandenen Mitteln aus 2022, welche in 2023 übertragen werden sollen, wird zugestimmt.
6. Die notwendigen Mittel für 2024 in Höhe von 20.000 € werden aus der Rücklage Amt 47 bereitgestellt.

mit 9 gegen 0 Stimmen

Aßmus

Vorsitzende/r

Drummer

Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/51/510-3

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
510/078/2022

Bedarfsbeschluss nach DA-Bau 5.3 für Sanierung und Erweiterung des ERBA Hauses für Kinder

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	08.02.2023	Ö	Gutachten	
Jugendhilfeausschuss	09.02.2023	Ö	Gutachten	
Stadtrat	16.02.2023	Ö	Beschluss	
Bildungsausschuss	02.03.2023	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Amt 20 – nur zur Info, Amt 24

I. Antrag

1. Es werden weiterhin 124 Betreuungsplätze im ERBA Haus für Kinder (Kinderkrippe, Kindergarten und Kinderhort) als bedarfsnotwendig anerkannt. Davon werden in der Bedarfsplanung 24 Betreuungsplätze dem Kinderkrippen-, 50 Betreuungsplätze dem Kindergarten- und 50 Betreuungsplätze dem Grundschulalter zugerechnet.
2. Dem vorliegenden Bedarfsnachweis für die Generalsanierung und Erweiterung des ERBA Hauses für Kinder wird gemäß DA-Bau 5.3 zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Planungsschritte zu veranlassen und die erforderlichen Haushaltsmittel für den Haushalt 2024 anzumelden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Versorgung des Stadtteils Anger mit den als bedarfsnotwendig festgestellten Plätzen für die Kindertagesbetreuung.

Bedarfseinschätzung der Jugendhilfeplanung

Da die Einrichtung Betreuungsplätze für alle drei Betreuungsalter der Kindertagesbetreuung anbietet, sind diese auch alle zu berücksichtigen. Die Einrichtung ist geografisch den U3 bzw. Kiga-Planungsbezirken Anger und dem Grundschulsprengel der Pestalozzi-Grundschule zuzurechnen. In allen diesen kleinräumigen Planungseinheiten liegt die Quote der für das jeweilige Alter angebotenen Plätzen derzeit unter dem anvisierten Ausbaustand. Der Erhalt der Betreuungsplätze ist somit in Übereinstimmung mit den vom Jugendhilfeausschuss gefassten Betreuungszielen aus bedarfsplanerischer Sicht eindeutig zu befürworten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das ERBA-Haus für Kinder wurde um 1900 gebaut und bis 1982 durch An- und Ausbauten immer wieder erweitert worden. Es ist stark sanierungsbedürftig. Da zusätzlich ein großes De-

fizit an Raumflächen vorliegt, insbesondere aufgrund der Notwendigkeit von Integrativplätzen, wird es als wirtschaftlich erachtet, das Gebäude vollständig zu sanieren und passende Erweiterungsflächen zu schaffen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Ziel der Baumaßnahme ist die Beseitigung der seit Jahren bestehenden baulichen Mängel, eine Optimierung des Raumprogramms der Einrichtung, sowie die teilweise Neubeschaffung der verbrauchten Ausstattung / Möblierung und die Instandsetzung des zum Teil abgenutzten Außenspielbereichs.

Die wesentlichen Mängel bestehen in diesen Bereichen:

- Energetischer Standard
- Feuchteschäden im Keller
- Sanierung des Dachtragwerkes nach Schädlingsbefall
- Haustechnische Anlagen
- Brandschutz, Fluchtwege
- Barrierefreiheit
- Einfriedung
- Defizite in den Raumangeboten
- Zugänglichkeit und Orientierung

Das Raumprogramm vom 05.10.2022 kann der Anlage entnommen werden.

Planung und Bau der Baumaßnahme hängen auch von den personellen Ressourcen für die Projektbegleitung bei Amt 24 und Abteilung 510 ab.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Das Ergebnis der Grobkostenermittlung ohne konkrete Planung kann zum derzeitigen Zeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von +/- 30% ermittelt werden. Auf Grundlage des vorliegenden Raumprogramms anhand von BRI-/BGF-Werten von Vergleichsprojekten liegt der Kostenrahmen bei voraussichtlich 6.300.000 € bis 11.700.000 €.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

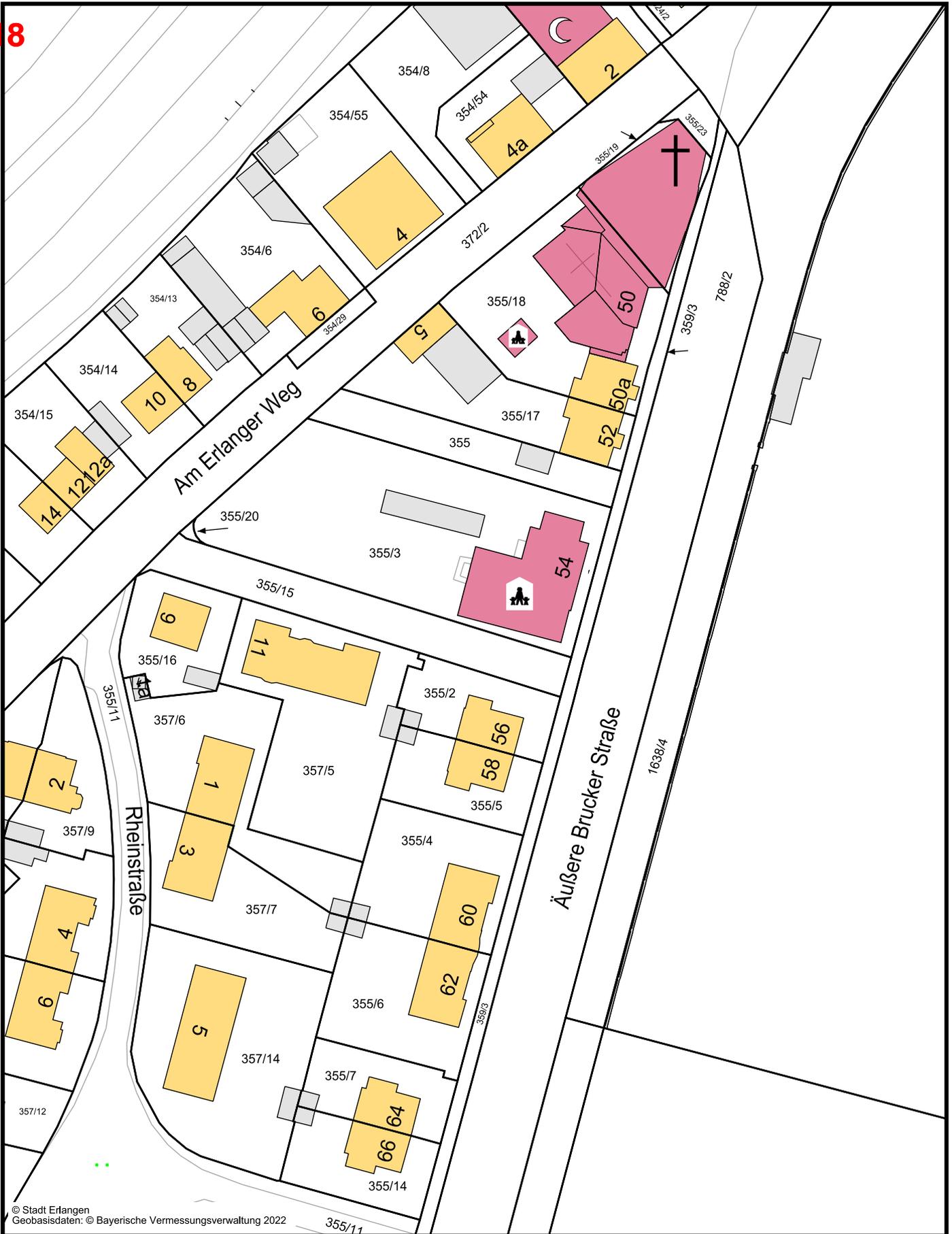
Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Lageplan des Bestandsgebäudes, Raumprogramm vom 05.10.2022

III. Abstimmung
siehe Anlage

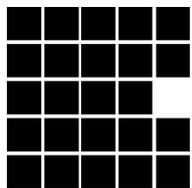
IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang



© Stadt Erlangen
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2022

ERBA Haus für Kinder, Flur Nr. 355u.355/3

Lageplan DIN A4



1:1000

Auskunft

30.06.2022



Darstellung auf der Grundlage der Digitalen Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung. Für die Richtigkeit der Grundstücksdaten wird keine Haftung übernommen. Die Daten der genutzten Digitalen Flurkarten können veraltete Informationen zu Grundstücksgrenzen und Gebäuden enthalten und sind daher nicht als Unterlage bei Rechtsgeschäften oder als Nachweis in Verfahren vor Behörden (z.B. Bauanfragen) geeignet. Die Abgabe von aktuellen Auszügen aus dem Liegenschaftskataster ist nur durch das örtlich zuständige Vermessungsamt möglich.

Erba-Haus für Kinder - Raumprogramm zum Bedarfsbeschluss

keh

O:
18

Grundlage: Summenraumprogramm vom 21.07.2021

Stand:

05.10.2022

Raum- progr. Nr.	Raumbezeichnung	Vorgabe Summen-RP	Ansatz	Fläche Raumprogramm m ²			Summen Raumpr.			NGF	KF	BGF
				EG	1. OG	2. OG	NF1	NF2	FF			
	Kinderkrippe (2-gruppig)											
	Gruppenhaustraum 1	36,5	40	40			40					
	Ruheraum 1	24	24	24			24					
	Sanitärraum 1		12	12				12				
	Gruppenhaustraum 2	36,5	40	40			40					
	Ruheraum 2	24	24	24			24					
	Sanitärraum 2		12	12				12				
	Lageraum Krippe		10	10			10					
	Kinderwagenraum	15	15	15			15					
	Garderobengebiete im Spielflur											
	Zwischensumme Krippe	136	177				153	24				
	Kindergarten (2-gruppig mit integrativen Plätzen)											
	Gruppenhaustraum 1		45		45		45					
	Gruppennebenraum 1		20		20		20					
	Sanitärbereich 1		15		15			15				
	Gruppenhaustraum 2		45		45		45					
	Gruppennebenraum 2		20		20		20					
	Sanitärbereich 2		15		15			15				
	Lageraum Kindergarten		10		10		10					
	Mehrzweckraum Kindergarten		55		55		55					
	Gruppennebenraum 3		21		21		21					
	Garderobengebiete abgetrennt? (entwurfsabhängig)											
	Zwischensumme Kindergarten	200	246				216	30				
	Kinderhort (2-gruppig mit integrativen Plätzen)											
	Werkraum	20	25		25		25					
	Gruppenhaustraum 1		45		45		45					
	Gruppennebenraum 1		20		20		20					
	Gruppenhaustraum 2		45		45		45					
	Gruppennebenraum 2		20		20		20					
	Gruppennebenraum 3		20		20		20					
	WC Mädchen		12		12			12				
	WC Jungen		12		12			12				
	Lageraum Hort		10		10		10					
	Mehrzweckraum Hort		45		45		45					
	Garderobengebiete abgetrennt? (entwurfsabhängig)											
	Zwischensumme Kinderhort	220	254				230	24				
	Gemeinsame Bereiche											
	Speiseraum	75										
	Küche mit Vorratsraum	44	44				44					
	Büro Leitung	17	20				20					
	Elternwarterraum	18	18				18					
	Elternberatung, Besprechung	21	21				21					

Therapieraum 1		20				20						
Therapieraum 2		30				30						
Lager (z.T. verteilt auf Geschosse und Bereiche)	39	30				30						
Personalraum	39	40				40						
Mehrzweckraum	66	66				66						
Lager Mehrzweckraum		12				12						
Hauswirtschaftsraum		12				12						
Putzraum 1		5					5					
Putzraum 2		5					5					
Lagerraum für Verbrauchsmaterial (Nähe Aufzug)		5					5					
Lager Hausverwaltung		5					5					
Besucher-WC (unisex)		5					5					
WC Personal (mind. 1 je Geschoss)		4x 5					20					
WC Küchenpersonal (optional)		5					5					
Behinderten-WC		7					7					
Aufzug		3x 6						18				
Technik + Anschluss		30						30				
Verkehrsflächen		NF1*30%							270			
Zwischensumme Gemeinsame Bereiche	319	380				313	57	48	270			
SUMME	875	1734	177	246	254	912	135	48	270	1365	270	1635
%-Anteile HNF=100%						100%	15%	5%	30%	150%	30%	179%
%-Anteile NGF=100%						67%	10%	4%	20%	100%	20%	120%
%-Anteile BGF=100%						56%	8%	3%	17%	83%	17%	100%

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/510-3

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
510/096/2023

Investitionskostenförderung für den Neubau eines Montessori Kinderhauses mit einer dreigruppigen Kinderkrippe, einem zweigruppigen Kindergarten sowie einem Kinderhort in der Artilleristraße 23

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	08.02.2023	Ö	Gutachten	
Jugendhilfeausschuss	09.02.2023	Ö	Gutachten	
Stadtrat	16.02.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Montessori-Pädagogik Erlangen e. V. erhält für den Neubau von drei Krippengruppen, zwei Kindergartengruppen sowie einen Kinderhort einen Baukostenzuschuss in Höhe von 4.841.324 €.
2. Zusätzlich erhält der Montessori-Pädagogik Erlangen e. V. einen freiwilligen Ausstattungskostenzuschuss von maximal 138.750 € (111 Plätze x 1.250 €/Platz).
3. Sollten sich während der Bauzeit die gesetzlichen Berechnungsgrundlagen (z. B. Kostenrichtwert, förderfähige Fläche) ändern, verändern sich die Zuschüsse entsprechend.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Fortführung der Ausbauplanung, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zu gewährleisten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bezuschussung der Baukosten für den Neubau eines Montessori Kinderhauses nach Art. 28 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 FAG.

Bezuschussung der Ausstattungskosten gemäß dem freiwilligen Ausstattungszuschuss der Stadt Erlangen (siehe 512/062/2018).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Durch den Neubau eines Montessori Kinderhauses in der Artilleriestraße 23 werden 111 neue Betreuungsplätze geschaffen. Der Standort des neuen Montessori Kinderhauses mit direkter Anbindung an die Montessori-Schule ermöglicht eine vernetzte Bildungsarbeit und die Vermittlung der Pädagogik nach Maria Montessori.

Die Finanzierung der hier dargestellten Maßnahme soll nach dem Erlanger Grundsatzbeschluss erfolgen (vgl. Vorlage Nr. 510/074/2022). Demnach wird dem Träger ein Baukostenzuschuss der Stadt Erlangen in Höhe von 100% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt.

In der Sitzung vom 26.11.2020 (510/017/2020) wurde dem Bedarf an 36 Krippenplätzen, 50 Kindergartenplätzen und 25 Schulkindbetreuungsplätzen mit insgesamt bis zu 9 Integrativplätzen zugestimmt.

Nach förderrechtlicher Beurteilung durch das Stadtjugendamt sind für den Neubau des Montessori Kinderhauses folgende Kosten zuweisungsfähig:

Zuschuss zu den Baukosten nach Art. 28 BayKiBiG		
Förderfähige Fläche lt. Summenraumprogramm	-	859 m ²
Kostenrichtwert (Stand 03/2022)	-	5.636 €/m ²
Förderfähige Kosten	859 m² x 5.636 €/qm	4.841.324 €
Baukostenzuschuss geplant	100%	4.841.324 €
Anteil der Regierung Mittelfranken (50%)	4.841.324 €* 50 %	2.420.000 € (gerundet)
+ Anteil Stadt Erlangen (50%)	4.841.324 € * 50 %	2.421.324 €

Zuschuss zu den Ausstattungskosten nach den Erlanger Grundsatzbeschluss (512/062/2018)		
Anzahl Plätze	-	111
Fördersatz	-	1.250 €/Platz
Ausstattungszuschuss geplant	111 Plätze x 1.250 €/Platz	138.750 €

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: € 4.841.324 bei IPNr.: 365D.880
 Ausstattungszuschuss: € 138.750 bei IPNr.: 365D.880

Sachkosten: €
Personalkosten (brutto): €
Folgekosten €
Korrespondierende Einnahmen € 2.420.000
Weitere Ressourcen

bei Sachkonto:
bei Sachkonto:
bei Sachkonto:
bei IPNr: 365D.610ES

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/24

Verantwortliche/r:
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:
243/017/2023

Konzept zur Zugänglichkeit ins Rathaus; Vergabe von Service-/Securityleistungen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	07.02.2023	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	08.02.2023	Ö	Gutachten	
Stadtrat	16.02.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 13, Amt 20 z.K.

I. Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, das Angebot an externen Sicherheits- und Servicedienstleistungen für ein grundsätzlich „offenes Rathaus“ fortzuführen und hierfür ein Ausschreibungsverfahren zu veranlassen.

Notwendige Haushaltsmittel sind anzumelden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Während der Corona-Pandemie war die Zugangssituation ins Rathaus als publikumsstärkstes Ämtergebäude zu regeln. Das vormals praktizierte „offene Rathaus“ ohne Zugangskontrolle war u.a. aufgrund der Personenbeschränkungen nicht mehr möglich. Hierfür wurde ein Sicherheitsdienst beauftragt. Dieser unterstützte einerseits bei der Umsetzung der Zugangsregelungen, andererseits erbrachte er Serviceleistungen für Bürger*innen und Mitarbeiter*innen. Die Mitarbeiter*innen des Sicherheitsdienstes beantworteten z.B. einfache Fragen direkt und ohne Wartezeiten, gaben Gelbe Säcke aus und unterstützten Bürger*innen unkompliziert am Fotoautomaten. Gleichzeitig lenkten Sie die Bürger*innen innerhalb des Gebäudes und wirkten bei drohenden Konfliktsituationen zum Schutz der Mitarbeiter*innen deeskalierend ein.

Nach Rückmeldung der Ämter im Rathaus bietet der Sicherheitsdienst eine geschätzte zusätzlichen Servicefunktion, hat sich im täglichen Einsatz seit mehr als zwei Jahren sehr bewährt und soll daher in dieser Art fortgeführt werden. Durch den weiteren Einsatz des Sicherheitsdienstes besteht die Möglichkeit, weitgehend auf das Konzept des „offenen Rathauses“ in den sog. Kernzeiten zurückkehren. Für diesen Regelbetrieb ist vergaberechtlich eine Ausschreibung der externen Leistungen notwendig.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Kostenschätzung übersteigt bei einem notwendigen zeitgleichen Einsatz von zwei Mitarbeiter*innen und einer geplanten Vertragslaufzeit von bis zu fünf Jahren (3 Jahre mit zweimaliger, einseitiger jährlicher Verlängerungsoption) die EU-Schwelle von 215.000 €. Die beabsichtigte Ausschreibung erfolgt aufgrund der vergaberechtlichen Wertgrenzen daher europaweit.

Eine Erbringung der Leistung durch eigenes Personal führt – insb. durch die zusätzlich notwendigen Urlaubs- und Krankheitsvertretungen – zu höheren Kosten.

Im Rahmen der Ausschreibung wird ein besonderes Augenmerk auf die Qualifikation und persönliche Eignung des eingesetzten Personals gelegt. Die Werte der Stadt Erlangen – wie Offenheit und Vielfalt – müssen durch das eingesetzte Personal glaubhaft verkörpert und gelebt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Sicherheitsdienst wird in den Kernzeiten am Montag, Dienstag und Donnerstag von 8:00 bis 18:00 Uhr und Mittwoch sowie Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr eingesetzt. Während dieser Zeit ist die Vergabe und Meldung von Terminen – mit wenigen Ausnahmen z.B. Jobcenter – nicht mehr erforderlich und Bürger*innen können ohne Einlasskontrolle ihren Termin im Rathaus wahrnehmen. Der Zugang zu Bürgerservice, Willkommenstheke Ausländerbehörde, Teilen des Jugendamts usw. während dieser Öffnungszeiten erfolgt wie bisher ohne Termin. Personen, die zu anderen Dienststellen in Rathaus möchten, werden durch die Mitarbeiter*innen des Sicherheitsdienstes gefragt, ob Sie einen Termin haben.

Außerhalb dieser Zeiten (Randzeiten), d.h. Montag bis Freitag von 7:00 bis 8:00 Uhr, Mittwoch und Freitag ab 12 Uhr sowie Montag, Dienstag und Donnerstag ab 18 Uhr ist dann die Rathauspforte besetzt, das Rathaus jedoch grundsätzlich geschlossen. Selbstverständlich können auch für diese Zeiten Termine vereinbart werden. Diese müssen jedoch zwingend der Rathauspforte mitgeteilt werden und erst auf Nachweis Zugang gewährt.

Öffentliche Sitzungen o.ä. sind von der Schließung ausgenommen und weiter frei zugänglich.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	jährlich notwendig	bei Sachkonto: 529101
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind bei Amt 24 im Budget 2023 bislang nicht eingeplant.
Haushaltsmittel für den HH 2024ff. sind im Verfahren anzumelden.

Anlagen:

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang